

“AGGRESSION IN DEFENCE”? DIE SPÄTERE RÖMISCHE REPUBLIK UND DER ADRIATISCH-WESTBALKANISCHE RAUM

Karl STROBEL

Izveček

[“Agresija v obrambi”? – Pozna rimska republika, Jadran in zahodni Balkan]

V ilirskih vojnah 229 in 219 pr. Kr. je Rim prvič napadel vzhodno obalo Jadrana. Sledil je razvoj intervencijske politike, ki je s tremi makedonskimi vojnami pripeljala do politične prevlade nad helenističnimi državami. Za razumevanje rimskega imperializma sta pomembni analiza in ocena rimske zunanje politike v Iliriku, Makedoniji in na zahodnem Balkanu. V ta sklop sodi razprava o statusu grških mest na ilirski in dalmatinski obali. Izrazi *deditio*, *fides*, federacija ali *amicitia* osvetljujejo izogibanje neposredni priključitvi k rimski državi. Da bi Rim ohranil svojo hegemonsko in ozemeljsko prevlado po uničenju makedonskega kraljestva leta 168 pr. Kr. in poznejši ustanovitvi province Makedonije, je bil prisiljen v pohode proti sosednjim ljudstvom v Trakiji in na zahodnem Balkanu – naj je šlo za obrambo pred napadi na rimsko ozemlje ali rimske zaveznike, kot protiofenziva ali za podreditev rimski suverenosti. Po drugi strani pa je bila stalna *provincia in Illyrico* ustanovljena šele leta 59 pr. Kr.

Ključne besede: ilirske vojne, Ilirija, Makedonija, rimski imperializem, instrumenti rimske hegemonije, *Dyrrhachium*, *Apollonia*, *Pharos*, *Issa*, *Korkyra*, *amicitia*, *foedus*, *fides*, *civitates liberae*

Abstract

[“Aggression in Defence”? – The Later Roman Republic, the Adriatic, and the Western Balkans]

Starting with the Illyrian Wars in 229 BC and 219 BC, the Roman interventions east of the Adria developed into the domination of the Hellenistic world during the three Macedonian Wars. Therefore, Rome’s engagement in Illyria, Macedonia, and the Western Balkans is of central importance for the discussion of Roman imperialism and the political instruments of Roman hegemony. Debated is the status of the Greek Cities on the Illyrian and Dalmatian coast in a strategy of non-annexation followed by Rome until the time after the civil war of Sulla. Of great importance for the understanding of Roman external policy are also the main topics of *deditio*, *fides*, *symmachia*, and *amicitia*. The destruction of the Macedonian kingdom in 168 BC and later the creation of the Macedonian province forced Roman armies to fight for the security and maintenance of Rome’s hegemony in the Balkans in defence and counterattack. However, the new province of Illyricum was only established in 59 BC.

Keywords: Illyrian Wars, Illyria, Macedonia, Roman imperialism, instruments of Roman hegemony, *Dyrrhachium*, *Apollonia*, *Pharos*, *Issa*, *Korkyra*, *amicitia*, *foedus*, *fides*, *civitates liberae*

Der Titel des Beitrags zeigt bereits, dass in diesem Kontext grundlegende Fragen der Beurteilung eines römischen Imperialismus¹ sowie der völkerrechtlichen bzw. zwischenstaatlichen Strukturen und Mechanismen der römischen Außenpolitik außerhalb des italischen Raumes² angesprochen werden müssen. Zeitgrenze sollen dabei der Bürgerkrieg 83-82 v. Chr. und deren Nachwehen sein. Zu beginnen ist mit dem 1. Illyrischen Krieg 229/228 v. Chr. Polybios sah in diesem Eingreifen in Illyrien einen entscheidenden Schritt in der Expansion Roms in den hellenistischen Raum (2,2,1-2); entsprechend wurde dies mehrfach auch in der Imperialismus-Diskussion gewertet³, jedoch ist hier der reale sicherheitspolitische und strategische Aspekt in den Vordergrund zu stellen.⁴ Erst mit dem 1. Makedonischen Krieg wurde Rom in die Machtpolitik der hellenistischen Welt eingebunden und Fixpunkt für die Bündnispolitik hellenistischer Mittelmächte. Mit dem

¹ Dazu Harris 1984; mit den einschlägigen Quellen Erskine 2010; Smith, Yarrow 2012; zu Smith, Yarrow (eds.) 2012 die Rezension von Eckstein 2012. Zusammenstellung wesentlicher Diskussionsbeiträge in Champion 2004 (Einleitung C. B. Champion, A. M. Eckstein, p. 1-15); grundsätzliche Standpunkte bei Badian 1968; Harris 1979; Linderski 1995, 1-31; Derow 1989; 2003; Eich 2005; Eckstein 2006; 2008; Burton 2011; Mattingly 2011; Ferrary 2014; 2017. Breit angelegt Hoyos 2013 (Beiträge mit unterschiedlichen Imperialismus-Konzepten).

² Dazu grundlegend Heuß 1933; Dahlheim 1965; 1969; 1977; Ziegler 1972; Braund 1984; Nörr 1989; 1991; Zack 2007; zu den Aspekten des römischen Völkerrechts Dahlheim 1977; Zack 2007; 2014; 2015; 2016. Zu den Formen formaler wie informeller Abhängigkeit Coşkun 2008; Baltusch, Wilker 2015; Jehne, Pina Polo 2015. Zum römischen Friedensvertrag und zur Rechtsstruktur der *pax* Baldus 2002. Zur Fortsetzung völkerrechtlicher Kategorien im Prinzipat Grotkamp 2009, bes. 1-19, 205-213. Wie Grotkamp betont, kann nicht von einem juristischen Völkerrecht gesprochen werden, sondern von der Selbstverständlichkeit von völkerrechtlichen Kategorien zur Bewertung respektive Rechtfertigung von Handlungen im Verkehr mit Dritten. Unrichtig ist allerdings Grotkamps These, etwa bei Livius' *Exempla* ein augusteisches Konstrukt der Vergangenheit mit Bezug auf die augusteische Ideologie zu sehen (ebd. 21-67); auch war das Prinzip des *Bellum Iustum* in der Kaiserzeit keineswegs von geringer Bedeutung, wie die Beibehaltung formaler und rechtfertigender Kriegseröffnungen zeigt (vgl. Strobel 2019b, 252-258, 294-295).

³ Für Derow 2003, 51 etwa beginnt nun "the Roman conquest of Greece". Allgemein zu Außenpolitik und Reichsbildungen in der griechisch-römischen Antike Baltusch 2008.

⁴ Eine analysierende Gesamtsicht sucht Vollmer 1990 zu geben, eine Zusammenschau für den adriatischen Raum Bandelli 2004a. Dahlheim 1977, 53-55 betont das Ziel der Sicherung der Ostküste Italiens und der Zerschlagung jeglicher größeren Machtbildung im Adria-raum. Den Versuch von Čašule 2012, einen intensiven Handel mit dem östlichen Adria-raum und eine Präsenz von Römern und Italikern im 3. Jh. als Vorgeschichte herauszustellen, weist Eckstein 2012, 355-356 zu Recht zurück.

Ultimatum am Philipp V. am Beginn des 2. Makedonischen Krieges (Polyb. 16,27) war für die hellenistische Welt eine Zeitenwende angebrochen. Am Ende war es nach Polybios' Worten eine selbstverständliche und unausweichliche Tatsache, dass man den Römern und ihren Befehlen gehorchen müsse (3,4,3).

Nach eigenem Selbstverständnis führte der *Populus Romanus* nur *bella iusta*, rechtmäßige Kriege im Sinne der römischen Rechtsvorschriften des *Ius Fetiale*⁵, und *bella iustae causae*, aus römischer Sicht sachlich gerechtfertigte Kriege, beides oft unscharf unter dem Begriff des *Bellum Iustum* als 'gerechter Krieg' subsummiert.⁶ So konnte es aus formaler Sicht *bella iusta* ohne *iustae causae* sehr wohl geben, auch wenn diese von Cicero als *iniusta bella* charakterisiert werden (rep. 3,23,35). Dabei unterlagen die Rechtsvorschriften für das formale Prozedere bei der Eröffnung eines Krieges einem deutlichen Wandel, der die Rolle der Fetialpriester gegenüber den vom Senat autorisierten Gesandten und den Imperiumsträgern in den Hintergrund treten ließ. Cicero betrachtet als rechtfertigende Gründe die Abwehr eines Angriffes, hierzu war auch keine förmliche *indictio belli* erforderlich, oder sich an Feinden zu rächen, und das römische Volk habe sich nach Ciceros Worten durch seine Verteidigung der Bundesgenossen aller Länder bemächtigt (Cic. rep. 3,23,35). *Bella aut pro sociis aut de imperio*, also für den Schutz der Bundesgenossen oder zum Schutz der eigenen Herrschaft zu führen, war für Cicero legitim, den Bundesgenossen gegenüber war Gerechtigkeit und Billigkeit (*aequitas*) sowie Zuverlässigkeit (*fides*) zu wahren (off. 2,8,26-27). Der Grundsatz, den *Socii* und *Amici* Hilfe zu leisten, erscheint ebenso bei Sallust als selbstverständlich (Catil. 6,5). Als rechtfertigende Gründe galten ferner (vgl. Albert 1980 17-20): Vertragsbruch, Abfall vom Bündnis, Angriff auf Gesandte, keine Auslieferung von Personen, die sich schuldig gemacht hatten, eine Reaktion auf jede ungerechte Handlung gegen Rom, Verletzung der *Maiestas populi Romani*, wobei auch bei den formloseren internationalen Beziehungen der *Amicitia* seit dem Ende des 2. Punischen Krieges aus römischer Sicht und auch machtpolitisch eine asymmetrische Verpflichtung des Partners zu loyalen freundschaftlichem Handeln bestand; besten Beispiel ist Rhodos, das für seinen Vermittlungsversuch 168 im 3. Makedonischen Krieg mit dem Verlust von Karien und Lykien bestraft wurde (Polyb. 30,4-5). Die Asymmetrie des Verhältnisses zu Rom bringt Polybios in seiner Darstellung der Rede des achäischen Politikers Kallikrates im Jahre 179 v. Chr. zum Ausdruck: "den Weisungen der Römer zu folgen und weder ein Gesetz noch einen in Stein gehauenen Vertrag für vordringlicher zu halten als

⁵ Vgl etwa Cic. rep. 2,17,31; off. 1,11,36.

⁶ Dazu ausführlich Albert 1980 und mit wichtigen Präzisierungen Loreto 2001; auch Ziegler 1972, 102-104, 112. Zum Prozedere der formalen Kriegserklärung Zack 2007, 13-166.

den Willen der Römer ... Wenn nun der Senat ein Zeichen seines Missfallens geben würde, werden die politischen Führer (der Hellenen) gleich auf die römische Seite übergehen, und die Volksmenge würde ihnen aus Furcht folgen” (Polyb. 24,11,2; 11,6). Die Zeit der *amicitia aequa* wie mit Ptolemäer, Massalia und Rhodos im 3. Jh. v. Chr. war mit dem 2. Makedonischen Krieg vorbei. *Amicitia* war zu einem asymmetrischen Verhältnis geworden.⁷ Gleichzeitig setzte sich das römische Selbstverständnis gewisse moralisch Grenzen, wie Vergil, wenn auch auf Augustus gemünzt, in klassischer Weise formuliert: diejenigen, die sich unterwerfen, schonen und jene, die dazu nicht bereit sind, bis Ende völlig niederkämpfen (*parcere subiectis et debellare superbos*; Verg. Aen. 6, 853). Erfüllt war dies von einer imperialen Ideologie, wie sie in augusteischer Zeit ausformuliert wurde: dem Frieden Gesittung und Gesetz (*mores*) zu geben und so die Völker zu ihrem Wohle zu beherrschen (Verg. Aen. 6,851-852).⁸

Nach dem Rückzug des Pyrrhos aus Italien 275 v. Chr. und endgültig mit dessen Tod im Jahre 272 hatte Rom freie Hand zur Unterwerfung Süditaliens; zugleich war die Römische Republik seit dem Sieg über Pyrrhos bei Benevent in den Kreis der bedeutenden mediterranen Mächte aufgestiegen, wie die ptolemäische Gesandtschaft und die römische Gegengesandtschaft zeigen, die im Jahre 273 ein zwischenstaatliches Freundschaftsverhältnis begründeten.⁹ 272 zog die epirotische Besatzung aus Tarent ab und die Stadt kapitulierte (*deditio*), wurde aber als eigenständiges Gemeinwesen von Rom wiederhergestellt und durch ein *foedus* in das römische Herrschaftssystem unter den *socii navales* (Stellung von Schiffen und Flottenmannschaften) eingegliedert (Schmitt 1969, 128-129). 267 war die Eroberung Süditaliens mit der Unterwerfung der Sallentiner abgeschlossen, die den Küstenstreifen mit dem schon seit der Bronzezeit wichtigen Hafen Brundisium abtreten mussten, wo auf die Präsenz einer römischen Besatzung seit 266 v. Chr. im Jahre 244 eine Neugründung als latinische *Colonia* erfolgte. 268 war bereits die latinische *Colonia Ariminum* gegründet worden. Rom beherrschte nun die gesamte Westküste der *Adria*. Mit dem Sieg über Karthago 241 v. Chr. war Rom zur maritimen Großmacht im Mittelmeerraum aufgestiegen. Zugleich war es nach den Erfahrungen des 1. Punischen Krieges ein selbstverständliches Ziel römischer Politik, den Seeraum vor den Küsten Italiens zu kontrollieren. Dem diente 238 die Erwerbung Sardinien¹⁰ und Korsikas, wo allerdings 236-231 ein

brutaler Unterwerfungskrieg gegen die einheimische Bevölkerung des Binnenlandes geführt werden musste.¹¹

Schon vor dem Gallierzug von 225 v. Chr., der in deren vernichtender Niederlage bei Telamon endete, hatten die keltischen Cenomanen und die Veneter Bündnisse (*Foedera aequa*) mit Rom abgeschlossen;¹² beide unterstützten Rom mit Hilfstruppen, die als Flankenbedrohung für die Boier in Oberitalien wirkten (Polyb. 2,23,2; 2,24,7-8; Strab. 5,1,9). Die römische Gegenoffensive nach Telamon richtete sich zuerst gegen die Boier, die sich 224 unterwarfen, 223-222 wurden die Insubrer niedergekämpft. Oberitalien war damit in das römische Herrschaftssystem in Italien eingebunden und auf dem von den Besiegten abzutretenden Gebiet wurden die beiden latinischen *Coloniae Placentia* und *Cremona* errichtet. Dies wurde 221 v. Chr. durch einen ersten Feldzug nach Istrien abgerundet¹³, um die vollständige Kontrolle über das Nordende der *Adria* zu gewinnen. Der offizielle rechtfertigende Kriegsgrund hierfür waren Übergriffe auf römische Kornschiffe, die offensichtlich der Versorgung für die in Oberitalien gegen die Kelten operierenden Heere dienten. Jedoch standen zweifellos politisch-strategische Überlegungen im Vordergrund. Für den Krieg wurden beide *Consuln*, M. Minucius Rufus und P. Cornelius Scipio Asina, entsandt, die unter hohen Verlusten für die Römer die Unterwerfung der istrischen Völkerschaften erzwangen, von denen einige angesichts der römischen Übermacht durch Verhandlungen zur *Deditio* gebracht werden konnten.

Im Schatten des 1. Punischen Krieges hatte Agron, der König der Sardiaier bzw. Ardiaier¹⁴, seine Macht von seinem Kernland um den Golf von Kotor über den Südtel der dalmatinischen Küste ausgedehnt (*Abb. 1*).¹⁵

wird aus Polyb. 1,88,8-12 deutlich. Weder ein *bellum iustum* noch eine tatsächliche *iusta causa belli* lagen für die fadenscheinige römische Kriegserklärung vor.

¹¹ Vgl. Prag 2013.

¹² Dahlheim 1977, 55-56.

¹³ Liv. per. 20; Eutr. 3,7,1; Cass. Dio - Zonar. 8,20,10; Oros. 4,13,16; vgl. Bandelli 1981; Rossi 1996, 243-251, 289-297; zur Piraterie im Adriaraum Bandelli 2004b, wobei auf eine einseitige Überzeichnung in den Quellen zu achten ist.

¹⁴ Zu den Namensformen Ardiaioi, Sardiaioi und Vardiaioi Šašel-Kos 2005, 264-265. Eine Gesamtdarstellung der Geschichte der Illyrer im Sinne der *Illyrii proprie dicti* bis 167 v. Chr. auf der Basis der älteren Literatur und der literarischen Quellen sowie eigener Vorarbeiten legte W. Pająkowski 1981 vor, nun 2000 in deutscher Übersetzung herausgegeben von L. Mrozewicz.

¹⁵ Zu den beiden illyrischen Kriegen und ihrem Vorspiel Polyb. 2,2-12; 3,16,1-7; 3,18,1-19,13 (dazu Walbank 1970, 153-167, 324-327, 330-331); App. Illyr. 7,17-8,24; Cass. Dio frg. 49, 1-7; frg. 53; SEG 23, 489; vgl. Cabanes 1988; Wilkes 1995, 156-180; Šašel-Kos 2005, 249-290; Strobel 2019a, 210-212; ferner Marasco 1986, 35-112; Hammond 1968, 1-21; auch Pająkowski 2000, 205-222; zu Demetrios von Pharos Coppola 1993. Primär im Sinne der römischen Provinz Illy-

⁷ So zur Entwicklung auch Burton 2011.

⁸ Die Herrschaft Roms als Wohltat für die ganze Menschheit in Nic. Dam. F 142, 49 (ed. F. Parmentier, F. Promotea Barone). Zur Entwicklung einer imperialen ideologischen Mission im 2. Jh. v. Chr. Baltrusch 2011.

⁹ Dahlheim 1968, 136-146.

¹⁰ Dass Rom bei der Besetzung Sardinien gegenüber Karthago brutal gegen das eigene Rechtsverständnis verstieß,

Es war eine logische Folge, dass der Senat eine Machtbildung zur See im Raum von Adria und Ionischem Meer nicht dulden würde. Zudem wurde durch die illyrischen Seeräuber und Plünderungszüge mit Übergriffen auf italische Schiffe und Kaufleute der sich verstärkende Warenverkehr mit Griechenland gestört. Allerdings hatte der Senat bisher auf die entsprechenden Klagen nicht reagiert (Polyb. 2,8,3). Die Stärke der illyrischen Piratenflotten lag in ihren kleinen, sehr wendigen Schiffen, den Lemben. Nach Agrons Tod 231 v. Chr. führte Teuta, seine Witwe, als Regentin für den unmündigen Stiefsohn Pinnes diese Expansionspolitik fort und gestattete auch privaten Schiffseignern den Seeraub. Ein Vorstoß nach Epirus führte zur Eroberung und Plünderung der Stadt Phoinike, während die Flotten der Königin 230 die Westküste Griechenlands bis hinunter zur Peloponnes heimsuchten. Eine größere Abteilung operierte im Ionischen Meer, wo italische Kaufleute ausgeraubt, getötet oder wegen Lösegeld gefangen gehalten wurden. Zudem wandte sich die griechische Kolonie Issa, die sich beim Tode Agrons von Teutas Herrschaft losgesagt hatte, angesichts der drohenden Belagerung durch die Königin an Rom um Hilfe. Der Senat ergriff nun diesen Anlass sofort und schickte eine Gesandtschaft von zwei Senatoren zu Teuta, die zur Belagerung der Stadt ansetzte; die Ermordung von zumindest einem Gesandten gab Rom die *iusta causa belli* und führte zur Kriegserklärung sowie zur Aufstellung eines Expeditionsheeres und zur Mobilisierung der Flotte unter dem Kommando beider amtierenden Consuln.

Im Frühjahr 229 überfiel eine große illyrische Flotte Korkyra und besetzte unter dem Kommando des Demetrios von Pharos die Insel (Abb. 2); eine griechische Hilfsflotte wurde besiegt. Der Handstreich gegen Epidamnos (Dyrrhachium) scheiterte; anschließend begann eine Belagerung der Stadt. Das Erscheinen der 200 Kriegsschiffe umfassende Flotte des Consuln Cn. Fulvius Centumalus führte zur kampflosen Übergabe Korkyras an die Römer durch Demetrios von Pharos, der auf die römische Seite übertrat. Zwischenzeitlich hatte der andere Consul, L. Postumius, ein Heer von 22.000 Mann über die Adria nach Apollonia gebracht, wo sich beide Streitkräfte vereinigten und nach Norden vorrückten. Die Illyrer zogen sich von Epidamnos zurück, die Römer nahmen das die Stadt in die römische Pistis/Fides auf, und beim kombinierten Vorstoß zum Entsatz von Issa wurden zahlreiche Küstenorte erobert und die Ardiaier zur Deditio gezwungen. Die Belagerung von Issa wurde aufgehoben, die Polis der Issäer in die Pistis/Fides Roms aufgenommen, Parthiner und Atintanen in die Amicitia Roms (Polyb. 2,11,10-12). Während Fulvius mit dem Großteil der Flotte und des Heeres nach Italien

ricum Dzino 2010, allerdings oft stark verkürzend und nicht immer zuverlässig (so grenzte Illyricum nie an Epirus!) bzw. teilweise auch überholt; fehlend das Verständnis für die Inhalte der Rechtstermini *imperium* und *provincia*.

zurückkehrte, überwinterte Postumius bei Epidamnos, um die Ardiaier und die anderen illyrischen Stämme, die sich durch Deditio in die Fides des römischen Volkes gegeben hatten, zu überwachen; zugleich hob er Truppen aus den griechischen Küstenstädten aus. Teuta behauptete sich zuerst noch in ihrem Kerngebiet bei Rhizon (Risinum), musste aber im Frühjahr 228 v. Chr. um Frieden ansuchen.¹⁶ Roms Friedensdiktat zwang sie zum Verzicht auf alle verlorenen Gebiete; ferner musste sie eine hohe Kriegsentschädigung zahlen. Illyrischen Schiffen wurde der Seeraum südlich von Lissus verboten, nur zwei unbewaffnete Handelsschiffe durften über diese Linie hinausfahren. Demetrios von Pharos wurde von römischer Seite als Regent für Pinnes über die Ardiaier und das verbliebene illyrische Herrschaftsgebiet eingesetzt, ferner als Dynast in Teilen der eroberten Gebiete an der dalmatinischen Küste mit den vorgelagerten Inseln und von seiner Heimatstadt Pharos. Damit war kurzzeitig ein abhängiger Klientelstaat zur Sicherung der römischen Interessen ohne eigene militärische Präsenz Roms geschaffen. Korkyra, Apollonia, Epidamnos und Issa waren durch Verträge an Rom gebunden (s. u.).

Demetrios von Pharos hat aber die Bindung der römischen Seite durch die italischen Kelten ab 225 v. Chr. dazu benutzt, im Bündnis mit Makedonien den Großteil des ehemaligen Agron-Reiches unter seine Herrschaft zu bringen. 220 v. Chr. unternahm er einen Flottenzug bis in die Ägäis und griff auf das Gebiet der römischen Bundesgenossen an der südillyrischen Küste über; die Atintanen brachte er zum Abfall von Rom. Rom erklärte daraufhin Demetrios im Frühling 219 den Krieg und entsandte beide Consuln, L. Aemilius Paullus und M. Livius Salinator¹⁷, mit einer starken Flotte und einem Landheer. Nach Polybios wollte der Senat damit in Vorbereitung des heraufziehenden Karthagerkrieges seine Position in Illyrien absichern (3,16,1). Demetrios suchte sich in den beiden festen Plätzen Dimale im Hinterland von Apollonia und Pharos, seiner Heimatstadt, zu verschanzen, wo er seine Elitetruppe von 6.000 Mann stationierte. Die römischen Truppen nahmen Dimale nach kurzer Belagerung im Sturm, worauf die Städte und Stämme, die unter Demetrios' Herrschaft standen oder in denen er seine Parteigänger an die Macht gebracht hatte, ihre Deditio anboten, die der Consul unter angemessenen Bedingungen annahm. Anschließend segelte die Flotte unter Aemilius Paullus nach Pharos, wo die 6.000 Mann illyrischer Elitetruppen aus der Stadt herausgelockt und in offener Feldschlacht vernichtet wurden. Demetrios floh an den Hof Philipps V. von Makedonien. Die Stadt Pharos kapitulierte und wurde

¹⁶ Zum Friedensvertrag mit Teuta Polyb. 2,12,3; Liv. per. 20; App. Illyr. 7,20; Schmitt 1969, 193-195.

¹⁷ Bei Polybios ist er namentlich nicht genannt, es erscheint nur Aemilius Paullus. Aber beide Consuln triumphierten am Ende des 2. Illyrienkrieges (Polyb. 3,19,12; Ps.-Aur. Vict. vir. illustr. 50,1).



Abb. 1: Die Völkerschaften im Adriatischen Küstenraum und im Westbalkan in hellenistischer Zeit.

als Hauptbasis des Demetrios vollständig zerstört. Aemilius Paullus ordnete die Verhältnisse in Illyrien; die Polis Pharos wurde auf Weisung des Senats als selbständiges Gemeinwesen, als Polis wiederhergestellt, durch ein Foedus an Rom gebunden und die Stadt wiederaufgebaut (s. u.). Gleiches gilt für Dimale. Damit hatte Rom zwischen Lissus und Kap Glossa bzw. dem Golf von Orikos (Golf von Vlorë) mit der strategisch wichtigen, nun unter römischem Einfluss stehenden gleichnamigen Hafenstadt (Liv. 24,40,1-17) ein Herrschaftsgebiet nach italischem Muster errichtet und mit Pharos und Issa die Kontrolle wie eine formale Oberhoheit über die dalmatinische Küste bis zum Golf von Salona erlangt.

Die Herrschaft über die südillyrischen Stämme überließ Rom Skerdilaidas, dem Schwager Agrons und Dynasten der Labeates mit Zentrum in Skodra,

der zwar zuerst Teuta unterstützt, dann nach 228 seine Herrschaft über die südillyrischen Stammesgruppen gefestigt und sich als Rivale des Demetrios von Pharos im Zweiten Illyrischen Krieg Rom angeschlossen hatte. Die Herrschaft über die Ardiaioi übernahm der nur durch seine Münzen bekannte Ballaios (Šašel Kos 2007). 212 trat Skerdilaidas mit seinem Sohn Pleuratos dem antimakedonischen Bündnis zwischen Rom und den Aitolern bei. Pleuratos II. (206 bis ca. 181), der schon seit ca. 212 als Mitregent an der Seite des Vaters stand, unterstützte Rom als Bundesgenosse im Ersten und Zweiten Makedonischen Krieg aktiv. Im Krieg gegen Antiochos III. griff er 189 v. Chr. die Aitoler als dessen Verbündete mit einer Flotte von 60 Schiffen an.¹⁸

¹⁸ Liv. 31,28,1; 38,7,2; Polyb. 18,47,1; 21,11,7.



Abb. 2: Der Östliche Adriaraum und der Westbalkan in hellenistischer Zeit.

Die massive Präsenz Roms an der Westflanke des makedonischen Reiches beeinträchtigte Philipp V. in seiner Politik, eine Hegemonie über Epirus und die illyrischen Stämme an seiner Westgrenze zu erlangen sowie eine Basis an der Adriaküste zu gewinnen; der Versuch, dies über Demetrios von Pharos zu erreichen, war gescheitert. Ein nach der römischen Niederlage von Canae durchgeführter Flottenzug nach Illyrien endete mit einem raschen Rückzug, als eine römische Flotte erschien und deutlich machte, dass Rom seinen Machtbereich an der Ostküste der Adria zu behaupten gewillt war. Daraufhin nahm Philipp V. im Winter 216/215 Kontakt mit Hannibal auf. Der Bündnisvertrag sah die gegenseitige Waffenhilfe gegen alle Feinde beider Parteien, insbesondere natürlich gegen Rom, vor; Philipp V. ließ sich zusichern, dass ein Frieden die Beseitigung des

römischen Machtbereichs in Illyrien enthalten musste: „dass die Römer nicht Herren (*kyrioi*) sein sollen über Kerkyra, Apollonia, Epidamnos, noch über Pharos, Dimale, die Parthiner und die Atintanen“, die Römer sollten dem Demetrios all die Seinigen zurückgeben, „die im koinon (Herrschaftsverbund) der Römer sind“ (Polyb. 7, 9, 13-14). Der 1. Makedonische Krieg endete 205 v. Chr. ohne wesentliche Erfolge Philipps V. mit dem Kompromissfrieden von Phoinike, in dem der König seine Eroberungen (Parthiner, Dimale, Bargyllon/Bargullum, Eugenium) an die Römer herauszugeben hatte, selbst jedoch das von ihm eroberte Gebiet der Atintanen behalten konnte (Liv. 29,12,13).¹⁹ Nach der Niederlage

¹⁹ Zu den drei Makedonischen Kriegen vgl. Hammond, Walbank 1988, 391-563 (N. G. L. Hammond); Eckstein 2010; Strobel 2019a, 212-215. Zur Lokalisierung der Atinta-

im 2. Makedonischen Krieg, in dem die Häfen von Apollonia und Dyrrhachium die Basen für die Operationen der römischen Landheere bildeten, musste Philipp V. Gebiete an der Westgrenze Makedoniens an Pleuratos II. abtreten, der von Flamininus mit den Städten Lychnis/Lychnidon (Ohrid) und Parthos belohnt wurde.²⁰ Das Koinon der Epiroten, das erst Philipp V., dann Flamininus unterstützt hatte und als neutral belassen worden ist, wurde nach seiner zweideutigen Haltung 191 gegenüber Antiochos III. (Polyb. 20,3; Liv. 36,5,1-8) sicher parallel zu den Verhandlungen zum Frieden mit den Aitolern, welche sich dem Imperium und der Maiestas Roms unterwerfen und in eine Symmachie einwilligen mussten (Errington 2020, Nr. 631), in ein Foedus mit Rom gezwungen.

Philipps Sohn und Nachfolger Perseus führte die makedonische Macht bis 173 v. Chr. auf einen neuen Höhepunkt. Der römische Senat war aber nicht gewillt, den Wiederaufstieg Makedoniens zu tolerieren, das Auftreten des pergamenischen Königs Eumenes II. in Rom gegen Perseus tat ein Übriges. Bei Verhandlungen im Jahre 172 sollte Perseus gedemütigt werden, während die römischen Kriegsvorbereitungen liefen. 171 überquerte ein römisches Heer von 30.000 Mann die Adria und marschierte nach Thessalien. 170 führte Perseus einen erfolgreichen Feldzug gegen die mit Rom verbündeten Dardaner, während die römischen Kräfte an der Grenze Makedoniens blockiert waren. Ein Teil des Koinon der Epiroten, insbesondere die Molosser, trat 170 auf die Seite des Perseus über.²¹ Perseus' Blitzfeldzug in das Grenzgebiet des römischen Herrschaftsbereichs in Illyrien war erfolgreich. Der Illyrerkönig Genthios verbündete sich mit ihm. Im Sommer 168 wurde Perseus schließlich von L. Aemilius Paullus bei Pydna vernichtend geschlagen. Er floh nach Samothrake, wo er sich schließlich den Römern auslieferte. Makedonien wurde vom Senat für frei erklärt und in vier tributpflichtige, sich selbst verwaltende Teilstaaten (*res publicae*) geteilt (Abb. 3), denen gegenseitige Verbindungen bis hin zu Grundstückserwerb oder Heiraten untersagt waren; sie hatten die Hälfte der bisher an den König entrichteten Steuern als Tribut zu bezahlen.²² Zum Schutz der

nen gegen Hammond (1989) im Bereich des Aoos nordwestlich der Molosser Hazopoulos 1993. Bargullum und Eugenum sind in der Region von Dimale anzunehmen.

²⁰ Polyb. 18,47,12. Zu seiner Rolle auf römischer Seite Cabanes 1988, 302-306. Zu Epirus Polyb. 27,15,12 mit Walbank 1979, 315; Liv. 42,36,8; 42,38,1; 43,18,2; 45,34,1; Cabanes 1976, bes. 242-310 (möchte die Allianz mit Rom auf 172 datieren); Hammond 1967 (dazu P. Cabanes, REA 71, 1969, 161-166), bes. 616-635 zum 3. Makedonischen Krieg. Zu Molossia auch Meyer 2013.

²¹ Vgl. Cabanes 1988, 284-304.

²² Liv. 45,18,1-8; 45,29,4-13; Diod. 31,8,6; Cato, De Macedonia liberanda (Malcovati 1976, frg. 162). Dazu ausführlich Dahlheim 1977, 119-123, 255-261; Daubner 2018,

Grenzen wurden ihnen nur geringe Truppenstärken zugestanden. In Epirus, wo der Widerstand nach der Eroberung zahlreicher Städte im Sommer 168 zusammenbrach, gab der Senat die zu Perseus übergegangenen Landesteile der Molosser und Teile der Thesproten den heimkehrenden Truppen des Aemilius Paullus zur Verwüstung frei. Rund 70 Orte wurden geplündert und zerstört, 150.000 Menschen in die Sklaverei geführt. Das epirotische Koinon wurde in regionale, Rom unterworfenen Koina zerschlagen, die Grenzen zwischen den Poleis neu gezogen und römische Landbesitzer angesiedelt.²³ Ein direktes herrschaftliches Engagement auf dem Balkan wurde aber bewusst vermieden.

Im Kontext des Perseus-Krieges entwickelte sich der 3. Illyrische oder Genthios-Krieg. Der Sohn und Nachfolger des Pleuratos II., Genthios (ca. 181 – 168 v. Chr.)²⁴, gab die prorömische Politik seines Vaters auf und verweigerte Rom vor dem Beginn des 3. Makedonischen Krieges die militärische Gefolgschaft, um dann 169 ein Bündnis mit König Perseus von Makedonien einzugehen. Er griff 169 mit 80 Schiffen die Küsten von Apollonia und Dyrrhachium an, wurde aber 168 v. Chr. von dem Praetor L. Anicius Gallus bei Bassania, das als römischer Bundesgenosse von ihm belagert wurde, geschlagen und durch die Belagerung seiner Residenz Skodra zur Kapitulation gezwungen; er wurde mit seiner Familie in Italien inhaftiert. Die Parthiner hatten Geiseln stellen müssen, da an ihrer Loyalität angesichts der militärischen Macht des Genthios und seines Bündnisses mit Perseus Zweifel aufgekommen waren, stellten Anicius aber 168 v. Chr. ein Aufgebot von 2.200 Mann ihrer Jungmannschaften als Hilfstruppen (Liv. 43,21,2-3; 44,30,13). Gegen die Illyrer, die auf Genthios Seite gestanden waren, wurde eine Strafexpedition durchgeführt (Liv. 45,33,8; App. Illyr. 9,28-29). Damit endete das illyrische Königtum; die für frei erklärten Einzelstämme bzw. Civitates wurden in drei Bezirke²⁵ gegliedert (*formula dicta*) und durch Verträge der Hegemonie Roms unterstellt, das aber auf eine direkte Herrschaft

28-150. Macedonia I, Hauptort Herakleia Lynkestis; Macedonia II, Pella; Macedonia III, Thessalonike; Macedonia IV, Amphipolis.

²³ Liv. 45,34, 1-6; Strab. 7,7,3; SEG 35, 665 = Errington 2020, Nr. 665; SEG 36, 555 (Truppenaushebungen); Syll³ 653A, 4; Drini 1987; Cabanes 1987, 23-27; Antoniadis 2021.

²⁴ Dazu Polyb. 28,8-9; 29,3-4; 29,13; Liv. 44,30-32,5; 45,43; App. Illyr. 9,25-27; Cass. Dio frg. 66. Vgl. Cabanes 1988, 311-322; Šašel-Kos 2005, 281-290.

²⁵ Ein Bezirk für das Gebiet nördlich von Pista am Übergang der Straßenverbindung Lissus - Dyrrhachium über den Mathis (Tabula Peut. VI, allerdings mit unrichtigen Streckenangaben Lissus - Pistum - Dyrrhachium mit 25 und 30 Meilen, also 82,5 statt 52,5km; die erste Angabe ist auf 5 Meilen zu korrigieren), ein zweiter für das Gebiet der Labeaten, der dritte um Olkinion, Rhizon und das wohl bei Epidaurum gelegene Akruvium (Liv. 45,26, 14-15).



Abb. 3: Der Balkanraum 229-167 v. Chr.

bzw. Annexion verzichtete.²⁶ Eine Reihe von Städten und Stämmen, die schon vor dem Sieg über Genthios zu Rom übergegangen waren, so Rhizon, Olkinion, Issa, Daorser, Piruster (Teilstamm der Dassareten) und Taulantier wurden zu *civitates liberae et immunes* (Liv. 45,26,13), erhielten also das Privileg der Abgabefreiheit, den anderen wurde ein jährlicher Tribut in halber Höhe der bisher an den König zu zahlenden Steuern auferlegt. Die erbeutete Flotte des Genthios verteilte man an Apollonia, Dyrrhachium und Korkyra.

²⁶ Dahlheim 1977, 259-260; Liv. 45,26, 12-15.

Mit der Vernichtung der makedonischen Macht hatte Rom allerdings ein Machtvakuum auf dem Balkan geschaffen²⁷, das den Dardanern wie Skordiskern und zentralthrakischen Stämmen nach 168 v. Chr. die Möglichkeit eröffnete, nach Süden vorzustoßen. Die als Republiken organisierten makedonischen Teilstaaten konnten dem nichts entgegensetzen, und so war Rom bald in eine langwierige Auseinandersetzung auf dem Balkan verwickelt. 158 v. Chr. erlaubte der Senat die Wiedereröffnung der makedonischen Gold- und Silbergruben; zugleich

²⁷ Ein Überblick über die Entwicklung der römischen Herrschaft by Ferrary 2014, 45-218; 2017, 119-130; Strobel 2019a, 210-263.

musste insbesondere der erste Distrikt im Auftrag Roms Münzen prägen, die für die Verfolgung der römischen Interessen und zur Finanzierung römischen Militärs eingesetzt wurden (Strobel 2019a, 215, 220-222). Eine angenommene und meist auf 156 v. Chr. datierte erste Auseinandersetzung zwischen Römern und Pannoniern ist eine Fiktion der Forschung, denn Appian setzte die trakischen Paionen fälschlich mit den Pannoniern gleich. In Wirklichkeit handelte es sich um das erste römische Eingreifen zum Schutz der makedonischen Nordgrenze²⁸. Der Feldzug endete mit einem Mißerfolg. Nach dem Andriskos-Krieg 150-148 v. Chr. wurden die vier Distrikte Makedoniens zu einem ständigen Aufgabenbereich (*provincia*) eines Praetors mit proconsularem Imperium und einer jeweils meist ein- bis zweijährigen Amtszeit umgewandelt;²⁹ dies sollte eine gesicherte und dauerhafte Beherrschung der Region und Stabilisierung gegenüber dem thrakischen und westbalkanischen Raum etablieren. Das Gebiet wurde zum steuerpflichtigen Besitz des römischen Volkes (*in provinciae formam redacta*, Liv. per. 45).³⁰ Die vier Distrikte blieben als Verwaltungseinheiten bestehen, die Städte behielten ihre Selbstverwaltung, die von Aemilius Paullus 167 in Amphipolis verkündete Ordnung blieb in Kraft. Der Aufgabenbereich des makedonischen Statthalters umfasste ebenso das römische Illyrien, die Aufsicht über die vier Distrikte von Epirus, das erst 27 v. Chr. Teil der neu geschaffenen Provinz Achaia wurde, sowie die Zuständigkeit für die römischen Bundesgenossen und die unterworfenen Anrainer in der dalmatinischen Adriaregion; eine ständige römische Militärpräsenz wurde eingerichtet. Diese Statthalterschaft war nun die Schlüsselposition für die römischen Militäraktionen im Balkanraum; der militärische Aufgabenbereich erstreckte sich je nach kriegerischer Situation weit über den juristisch-administrativen Amtsbereich der Provinz Macedonia hinaus (Cic. Pis. 38).

Im Jahre 141 begann die Folge römischer Auseinandersetzungen mit den auf dem Höhepunkt ihrer Macht stehenden Skordiskern in einer Niederlage des Praetors D. Iunius Silanus, der sich außerdem noch der Erpressung der Provinzialen schuldig gemacht hatte (Liv. per. 54).³¹ 135 v. Chr. konnte M. Cosconius einen Erfolg über die Skordisker in Westthrakien erringen (Liv. per. 56). Wahrscheinlich in der 2. Hälfte der 140er Jahre

²⁸ App. Ill. 14,40-42 kombiniert mit dem Polybios-Fragment der Suda Polyb. frg. 64 (hierzu Walbank 1979, 748; Dreyer 2011, 29-36, bes. 34; problematische und veränderte Textüberlieferung); vgl. Graßl 1990, 539-544. Der vermeintliche erste römische Vorstoß bis Segestica-Siscia (breite Diskussion noch bei Šašel Kos 2005, 375-389, bes. 379-381) ist eine Fiktion. Vgl. Strobel 2015, 45-46 mit Anm. 68.

²⁹ Vgl. Vanderspoel 2010; Daubner 2018, 142-150.

³⁰ Verfehlt dagegen Kallet-Marx 1995 mit der Ablehnung einer Provinzialisierung Makedoniens.

³¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden Strobel 2019a, 163-164, 216-218, 238; ferner Brennan 2000, 225-229, 521-528; Daubner 2018, 160-167.

begann Cn. Egnatius³² mit dem Bau der Via Egnatia, die Dyrhachium, Thessalonike und Amphipolis verband und die strategische Achse für die römische Herrschaft bildete. 119 drangen die Skordisker in Nordmakedonien ein, der Praetor Sex. Pompeius wurde geschlagen und getötet, sein Quaestor M. Annius hingegen konnte die Skordisker in zwei Gefechten zurückschlagen (Syll³ 700). Die Auseinandersetzungen scheinen angedauert zu haben, denn 114 v. Chr. wurde der Consul C. Porcius Cato nach Makedonien entsandt, dort aber von den Skordiskern vernichtend geschlagen.³³ Daraufhin wurde 113 v. Chr. der Consul C. Caecilius Metellus Caprarius entsandt, der 111 seinen Triumph über die Thraker feierte (Vell. 2,8,2; Eutrop. 4,25,2), im Jahre 112 M. Livius Drusus, der 111 noch als Proconsul amtierte und 110 seinen Triumph über Skordisker und Makedonen feierte³⁴, und 110 v. Chr. M. Minucius Rufus, der anschließend 109-107/106 als Proconsul amtierte. Während seine beiden consularischen Vorgänger gegen die Skordisker im Raum von Stobi kämpften, konnte Minucius Rufus große Erfolge gegen die „galatischen Skordisker, Besser und die übrigen Thraker“³⁵, darunter auch die Triballer, erringen, wobei er in einem Winterfeldzug über den Hebros vorstieß und in einer Schlacht siegte; im Jahre 106 feierte er den Triumph.³⁶ 97 v. Chr. wurden die Dardaner und Maeder besiegt (Iul. Obs. 48,2), die hingegen den lange amtierenden Propaetor C. Sentius Saturninus³⁷ 92 schlagen konnten (Liv. per. 70). Den von Mithradates VI. Eupator von Pontos 88 v. Chr. mit Gold und diplomatischer Agitation initiierten, groß angelegten Einfall einer Allianz thrakischer Stämme und Dynasten unter dem König Sothimos nach Makedonien, der bis Epirus und zur Plünderung von Dodona führte, konnte Sentius hingegen zurückdrängen (Oros. 5,18,30; Cass. Dio frg. 101,2). Nach Cic. Pis. 34,84 hatten sich

³² AE 1976, 643; SEG 40, 543; Broughton 1986, 84-85; Brennan 2000, 225-229.

³³ Liv. per. 63,1; Flor. 1,39,3-4; Cass. Dio 26, fr. 88; Amm. 27,4,4.

³⁴ Syll³ 705, l. 64; Liv. per. 63,7; Flor. 1,39,5; Amm. 27,4,10. Dies zeigt, dass 112-111 v. Chr. auch Teile der Provinzbevölkerung im Aufruhr waren. Falsch zugeordnet ist die Information bei Flor. 1,39,5, er hätte den Feinden das Überschreiten der Donau verboten; das ganze Kapitel zeigt eine Verwirrung der Chronologie. Die Information ist vielmehr dem Feldzug des M. Terentius Varro Lucullus zuzuweisen.

³⁵ Zwei Ehreninschriften in Delphi: Syll.³ 710 A-C = ILS 8887 = CIL I², 2, 672 = SEG 41, 516 = HD 065139 und 022784; Ehreninschrift aus Europos (Makedonien): SEG 41, 570 = HD 053853.

³⁶ InscrIt XIII 1, ad a. 106; Amm. 27,4,10. Vell. 2,83 nennt skordiskische Gallier, Besser und die übrigen Thraker, Liv. per. 65 die Thraker, Flor. 1,39,5 die als Thraker bezeichneten Skordisker, Eutr. 4,27,5 Skordisker und Triballer. Die Notiz Frontin. strat. 2,4,3 zu Rufus' Kämpfen als gegen Skordisker und „Daker“ ist anachronistisch; Frontin folgt seinem eigenen zeitgenössischen lateinischen Sprachgebrauch für die Geten.

³⁷ Brennan 2000, 525-526.

nun mit Ausnahme der Dentheleten alle Grenznachbarn der römischen Provinz gegen die Römer gewandt. Sentius' Legat Bruttius (Braetius, so IG 9,2,613) Sura kämpfte Anfang 87 in Griechenland mit einigem Erfolg gegen Mithradates' General Archilochos (App. Mithr. 29,113-115; 41; Plut. Sull. 11,6-8). Die zweite pontische Armee unter Ariarathes und Taxilas konnte 87 Sentius' Streitkräfte überrennen und nach der Eroberung von Amphipolis Makedonien zum Anschluss bringen (App. Mithr. 35,137; 41,158; Memnon 32,12; Gran. Licinianus 35,76). Auf Grund der Bindung Sullas vor Athen und des Weitermarsches des popularen, gegen Sulla entsandten Consuls L. Valerius Flaccus nach Kleinasien konnte der große Einfall der Skordisker, Maeder und Dardaner 86 v. Chr. ungestört durch Makedonien und Thessalien bis Delphi vordringen, wo das Heiligtum gebrandschatzt wurde. Erst der von Cinna entsandte populäre praetorischer Statthalter L. Cornelius Scipio Asiagenus, der 86/85 v. Chr. in Makedonien amtierte, ehe er sich vor Sulla nach Italien zurückziehen musste, konnte die Eindringlinge zurückschlagen, wobei er in einem Feldzug den Skordiskern 85 v. Chr. eine vernichtende Niederlage beibrachte und sie nach Norden zurücktrieb.³⁸ Angeblich seien die wenigen überlebenden Skordisker bis zur Donau geflüchtet und hätten sich auf deren Inseln niedergelassen, eine sicher auf die Darstellung des Timagenes in seinem Geschichtswerk zurückgehende, für ihn typische Übertreibung. Nach Süden hatte sich der Machtbereich der Skordisker im 2. Jahrhundert v. Chr. bis nördlich von Scupi (Skopje) vorgeschoben, wie die Funde in der befestigten Höhensiedlung von Kacipup bei Oraovica und der großen Siedlung mit befestigter Akropolis von Kale Krševica zeigen, die das Becken von Vranje und den Nordausgang der Passage zwischen dem Oberlauf der südlichen Morawa und dem oberen Vardar kontrollierten.³⁹ Von diesen Basen aus haben die Skordisker nach 167 ihre Angriffe auf Makedonien bzw. dann auf die römische Provinz Macedonia vorgetragen. Die Anlagen enden sehr wahrscheinlich mit dem Feldzug des Scipio Asiagenus. Nach ihrer vernichtenden Niederlage (App. Ill. 3,6, wo Pannonien mit Paionien verwechselt ist; 5,12-14) zogen sich die Skordisker aus dem Süden ihres Machtbereiches zurück, ihr Kernbereich im Norden Obermoesiens und in Südostpannonien verstärkte sich, ebenso die Präsenz im südlichen Banat. Obwohl Scipio Asiagenus mit Maedern und Dardanern Frieden geschlossen hatte, unternahm Sulla 85 v. Chr. Straffeldzüge gegen diese Völkerschaften und weitere Grenzanzainer (Plut. Sull. 23; App. Mithr. 55,224; Gran. Licinianus 35,79-81; Liv. per. 83).

Im Gegensatz zu den Liburnern, die sich offensichtlich schon seit 178 v. Chr. mit Rom arrangiert und ihren Handel mit Italien ausgebaut sowie seit 129 die römische

Oberhoheit im Rahmen eines Foedus mit erheblichen Privilegien für einen Teil ihrer Civitates anerkannt hatten,⁴⁰ leisteten die Stämme der Dalmater den Römern lang anhaltenden Widerstand. Von der Küstenzone zwischen Krka und Cetina sowie im Hinterland von Narona erstreckte sich ihr Gebiet tief in das Dinarische Bergland. Salona bildete die zentrale Hafenstadt der Region, die sich zum Hauptstützpunkt der römischen Präsenz entwickeln sollte. 158 v. Chr. wandten sich die Issäer und die Daorser, die südöstlichen illyrischen Nachbarn der Dalmater, wegen ständiger Übergriffe auf ihre Gebiete an Rom um Hilfe; der Senat entsandte eine Kommission unter C. Fannius Strabo, die jedoch durch feindliche Akte bedroht die Flucht ergreifen mussten.⁴¹ Das war ein klarer Casus belli. Nach der Kriegserklärung führte der Consul des Jahres 156, C. Marcus Figulus mit seinem Heer von Narona aus eine Feldzugskampagne, die ihm aber letztlich einen Misserfolg bescherte. Erst P. Cornelius Scipio Nasica konnte 155 in einem Vernichtungsfeldzug ins Binnenland vorstoßen und den dalmatischen Hauptort Delminium einnehmen; er feierte einen Triumph über die Dalmater. Als die illyrischen Ardiaier und Plerai durch Seeraub wieder die Sicherheit in der südlichen Adria in Frage stellten, wurden sie 135 v. Chr. durch den Consul Ser. Fulvius Flaccus besiegt und die Ardiaier ins Binnenland umgesiedelt (App. Illyr. 10,29; Liv. per. 56; Strab. 7,5,6). 119-118 v. Chr. führte L. Caecilius Metellus Delmaticus, Consul 119 v. Chr., nach Appian, der allerdings einer Metellus-feindlichen Tradition folgt, ohne tatsächlichen Anlass und nur um einen Triumph zu erringen, ein Heer gegen die Dalmater, wo er bei Salona überwinterte; mit reicher Beute heimgekehrt, feierte er den Triumph über die Dalmater im Jahre 117.⁴² Nachdem die Dalmater den Bürgerkrieg Sullas in Italien zur Einnahme von Salona genutzt hatten, wurde 78 v. Chr. der Praetorier C. Cosconius mit einem proconsularen Imperium entsandt, der Salona zurückeroberte und einen zweijährigen Feldzug gegen die Dalmater führte, der zur Deditio zahlreicher Stämme führte.⁴³ Während bisher die östliche Adriaküste mit ihrem Hinterland im Kriegsfall als zeitlich beschränkter Aufgabenbereich einem Imperiumsträger übertragen worden war (*provincia* im eigentlichen operativen Sinne⁴⁴), wurde durch die Lex Vatinia des Jahres 59 v. Chr.⁴⁵, in der die Provinzen Gallia Cisalpina und Illyricum für fünf Jahre Caesar als Proconsul übertragen wurden, die formale Einrichtung

⁴⁰ Vgl. Šašel Kos 2005, 323-324.

⁴¹ Vgl. zu den Vorgängen 158-155 v. Chr. Polyb. 32,9.12-13; Liv. per. 47.48; App. Illyr. 11,31-32; Strab. 7,5,5; Frontin. strat. 3,6,2; Flor. 2,25; Zonar. 9,25,9. Vgl. Šašel Kos 2005, 299-302; Strobel 2019a, 238.

⁴² InscrIt XIII 1,83; App. Illyr. 11,33; Liv. per. 62; Eutrop. 4,23,2; Dzino 2010, 67; Šašel Kos 2005, 306-311.

⁴³ Cic. Cluent. 35,97; Eutrop. 6,4; Oros. 5,23,1; 23,23 Brennan 2000, 424f.; Šašel Kos 2005, 311-313.

⁴⁴ Vgl. Vervaeke 2014, 54-67, bes. 54-55.

⁴⁵ Vgl. Strobel 2019a, 238-239.

³⁸ App. Illyr. 5,12-14; Brennan 2000, 527-528; unrichtig Kallet-Marx 1995, 361-364; Daubner 2018, 167.

³⁹ Popović, 2005; 2007; 2008; 2011; 2012; Tasić 1992.

einer *provincia in Illyrico* als territorial-administrativ definiertes Provinzgebiet vollzogen. Damit war hier aber eine zukunftsweisende Neustrukturierung erfolgt. Als territoriale Definition entlang der adriatischen Küstenlinie dienten offenkundig im Norden die Grenze des römischen Istriens sowie die südlichen Iulischen Alpen, die andere Grenze bildete südlich von Lissus die Provinz Macedonia mit dem zugeordneten illyrischen Gebiet; der Umfang der Provinz umfasste somit das küstennahe Gebiet zwischen Tarsatica und Lissus mit den vorgelagerten Inseln, war aber gegenüber dem Binnenland nur durch die Reichweite der militärischen Dominanz und der instabilen erzwungenen Vertragsverhältnisse mit den dortigen Stammesverbänden definiert.

Hinsichtlich der Forschungsdiskussion um das sogenannte römische Protektorat in der Küstenzone von Apollonia bis Epidamnos (Dyrrhachium) und in ihrem Hinterland seit dem 1. Illyrischen Krieg bzw. bezüglich der Stellung der dortigen Städte respektive Civitates sind die Aussagen des Polybios genauer zu betrachten.⁴⁶ So votierten die Korkyräer nach der Übergabe der illyrischen Garnison an die Römer einstimmig, aber auf die entsprechende (römische) Aufforderung hin (!), sich der römischen *pistis* (*fides*) zu unterstellen, d. h. sie vollzogen eine freiwillige *deditio in fidem* (s. u.), und sie wurden in die *philia* (*amicitia*), Freundschaft, des römischen Volkes aufgenommen (Polyb. 2,11,5-6), d. h. von Rom als freies Gemeinwesen wiederhergestellt und in ein Amicitia-Verhältnis genommen. Apollonia gab sich auf eigenen Entschluss in die Verfügungsgewalt Roms (*eis tēn epitropēn*; vgl. Polyb. 20,9,12), vollzog also ebenfalls eine freiwillige *Deditio* (Polyb. 2,11,8), und das entsetzte Epidamnos (Dyrrhachium) wurde in die römische *pistis* (*in fidem accipere*) aufgenommen (Polyb. 2,11,10). Die Parthiner und Atintanen boten freiwillig ihre *Deditio* an und wurden nach ihrer Wiederherstellung als eigenständige Gemeinwesen in die *philia* Roms (*in amicitiam accipere*) aufgenommen (Polyb. 2,11,11), Issa wiederum in die römische *pistis* (Polyb. 2,11,12, also *in fidem accepta*), konkreter, die Issäer vollzogen zuvor die freiwillige *Deditio* (Cass. Dio 12, 49,1; Zonar. 8,19). Es wird in der Forschung diskutiert, ob Polybios hier *pistis* und *philia* nur unscharf abwechselnd verwendet, d. h. ob die Poleis nur in einer formlosen Amicitia oder in einem Bündnis (Foedus) an Rom gebunden wurden.⁴⁷ Polybios spricht

⁴⁶ Potter 2012, bes. 137-139 folgert aus der *Deditio* der Poleis und Stämme 229 bzw. 219 v. Chr., dass deren Territorien zum *ager publicus populi Romani* geworden seien, die Römer damit das italische Herrschaftssystem einschließlich der erzwungenen Abtretung von Teilen des Landes an Rom nach Illyrien übertragen hätten. Doch die *Deditio* erfolgte hier ohne Kriegszustand, weshalb die Bronzetafel von Alcantara nicht als direkte Parallele herangezogen werden kann. Potters Thesen werden auch von Eckstein 2012, 356-358 zu Recht zurückgewiesen.

⁴⁷ Dazu Dahlheim 1968, 53-56; Walbank 1970, 161-163;

jedenfalls von den Rom untertänigen Städten in Illyrien, die Demetrios von Pharos 221/20 zu verheeren und zu unterwerfen begonnen hatte (3,16,3). Im Vertrag zwischen Hannibal und Philipp V. werden die Römer als Herren (*kyrioi*) über Kerkyra, Apollonia, Epidamnos, Pharos, Dimale, die Parthiner und die Atintanen bezeichnet (Polyb. 7,12,13). Sie erscheinen nicht unter den möglichen Adscripti des römisch-ätolischen Bündnisses von 212 v. Chr., dafür sollten die Aitolier mit Philipp V. nur dann einen Frieden schließen, wenn dieser den Kampf gegen die Römer und alle unter ihrer Botmäßigkeit stehenden Bundesgenossen, “*sociisque quique eorum dicionis essent*”, aufgibt (Liv. 26,24,9; 24,12), was sich konkret nur auf Illyrien beziehen kann.⁴⁸

Nach Appian (Illyr. 8,22) haben die Römer nach dem Friedensschluss mit Teuta Korkyra und Apollonia die Freiheit geschenkt; auch Strab. 7, frg. 4a (ed. Rath) erwähnt die Freiheitserklärung für Korkyra (vgl. Plin. n. h. 4,52). Eine *Civitas libera* unterstand nicht der Autorität eines römischen Magistrats, sondern war formalrechtlich im Besitz einer souveränen Eigenstaatlichkeit; eine faktische Suprematie Roms wurde davon nicht berührt.⁴⁹ Der Freiheitsstatus besagt aber selbstverständlich nicht, dass dieses Gemeinwesen nach seiner Freiheitserklärung keinen Symmachievertrag mit Rom abgeschlossen hat und damit im Status einer foederierten *Civitas libera* war. Im November 58 v. Chr. schreibt Cicero, dass er nach Dyrrhachium gegangen war, weil die Stadt frei und Italien am nächsten sei sowie sich ihm verpflichtet fühle (fam. 14,3 (1),7). Dort wartete er auf die Aufhebung seiner Verbannung. Die Stadt gehörte als *Civitas libera* formalrechtlich nicht in den Territorial- und Herrschaftsverband Roms und war damit für den Aufenthalt eines

Ferrary 2014, 24-33, 703-705, 2017, 145-146. Petzold 1971, 1992 lehnt eine formale Bindung oder ein ‘Protektorat’ ab und sieht nur eine Bindung durch gemeinsame Interessen. Eckstein 2008, 29-76; 2013 nimmt wenig überzeugend nur eine informelle Interessensphäre an, ja der Wandel von einer Interessensphäre zu einer Hegemonialstruktur wäre erst ab 146 v. Chr. festzustellen.

⁴⁸ Dies betont Ferrary 2014, 24-33; 2017, 145-146 hinsichtlich der direkten Bindung gegenüber Rom als Ausdruck des faktischen Untertanenstatus, der allerdings in einem Postskript (2014, 703-705) seine Argumentation teilweise relativiert und von einem autonomen Status unter direkter, die Souveränität faktisch einschränkender Hegemonie Roms als Botmäßigkeit (*in dicionem esse*), nicht von einer tatsächlichen Untertänigkeit ausgeht. Seine Spätdatierung der Restituierung von Pharos durch Rom (s. u.) ist unbegründet.

⁴⁹ Zur Freiheitsverleihung und deren Bedeutung unter faktischer römischer Suprematie Dahlheim 1968, 83-107; 1977, 176-177, 179-182, 190-206; Ferrary 2014, 45-132; 2017, 143-194. Zur faktischen Beschränkung der Souveränität durch die römische Suprematie siehe die *Lex portorii Asiae*; das Zollgesetz, dessen ursprüngliche Fassung 129-126 oder 123 v. Chr. zu datieren ist, bezog ganz selbstverständlich auch die formalrechtlich souveränen freien Poleis mit ein; vgl. Cottier et al. 2008.

Verbannten das erforderliche Ausland. Ciceros Aussage besagt nicht, dass Dyrhachium (Epidamnos) nicht auch eine *symmachia* mit Rom hatte, also eine *Civitas libera* im vertraglichen Status von *philia* und *symmachia* war (*Civitas libera et foederata*). Was darunter konkret zu verstehen ist, zeigen Status und Vertragsverhältnis von Maroneia (Errington 2020, 225-229 Nr. 664). Maroneia, Abdera und Ainos waren nach vorhergehender Entscheidung des L. Aemilius Paullus im Winter 168/167 vom Senat für frei und autonom erklärt worden und waren nicht Teil des neuen 1. Distrikts Makedoniens (Z. 8-9 mit Polyb. 30,3,7; Diod. 31,8,8; Liv. 45,29,5-6). Ein zweites Dekret aus claudischer Zeit (Clinton 2003; Thornton 2007) dokumentiert, dass Maroneia gleich zu Beginn (der Zeit nach dem Sieg über Perseus) *philos* und *symmachos*, Freund und Bundesgenosse der Römer, geworden ist und dies durch einen Vertrag, ein *Foedus*, vom Senat besiegelt wurde (Z. 8-9, 12-13). Der Bündnisvertrag datiert somit sehr wahrscheinlich in das Jahr 167; die Freiheitserklärung und damit die Herstellung der Souveränität⁵⁰ als rechtliche Voraussetzung für die Möglichkeit eines solchen zwischenstaatlichen Vertragsabschlusses ging dem voraus. Inhalt des Vertrages war: Es sollen *philia* und treue *symmachia* zu Wasser und zu Land für alle Zeiten bestehen. Kriegszustand darf zwischen den Vertragspartnern nicht sein. Die Feinde Roms dürfen nicht unterstützt werden oder Durchzugsrecht erhalten. Gleiches sagt Rom den Maroniten für ihre Gegner zu. Wenn es zu einem Angriffskrieg gegen die Römer oder gegen die ihrer Herrschaft Unterstellten komme, so muss Maroneia seinen Möglichkeiten gemäß Rom Hilfe leisten. Bei einem Angriff auf Maroneia sagt Rom Gleiches zu. Auch mit Metropolis oder Sardes wurde erst nach der Freiheitserklärung durch den Senat und damit der Herstellung der Städte als völkerrechtliche Subjekte auf Senatsbeschluss ein Freundschafts- und Bündnisvertrag geschlossen (Errington 2020 Nr. 698-699)⁵¹, mit dem

⁵⁰ In römischer Diktion *nullius alterius populi potestati subiectus esse* respektive *suae potestatis/in sua potestate esse*, d. h. in eigener Verfügungsgewalt sein. Vgl. Dig. 49,15,7,1-2. Autonome selbstbestimmende politische Einheiten waren nach antikem Verständnis Völkerrechtssubjekte.

⁵¹ Ein entsprechender Vertrag über Frieden, Freundschaft und treue Bundesgenossenschaft wurde wahrscheinlich bald nach der Freiheitserklärung des Senats für Lykien von der rhodischen Herrschaft 167 v. Chr. mit dem Lykischen Koinon geschlossen (Errington 2020, Nr. 662; dazu Schuler 2007). Die Rhodier mussten sich bis 164 bemühen, einen Bündnisvertrag mit Rom zum eigenen Schutz vor dem Zorn und dem Misstrauen Roms vom Senat zu bekommen und sich dabei zur völligen außenpolitischen Unterordnung verpflichten (Errington 2020, Nr. 667). Bis 168 hatte Rhodos trotz enger Zusammenarbeit mit Rom seit dem 1. Makedonischen Krieg einen Bündnisvertrag vermieden (vgl. Polyb. 30,5,6-9; zur freiwilligen Unterordnung unter die Anordnungen Roms schon vor dem Vertragsabschluss Polyb. 30,23,2-3). Zu Rhodos auch Wiemer 2002.

für frei erklärten Elaia erst nach dessen Engagement im Aristonikos-Krieg (Errington 2020, Nr. 703). Das älteste inschriftlich (teilweise mit lateinischem Urtext) überlieferte, die parallelen Bestimmungen enthaltende *Foedus* ist der 188 vom Senat beschlossene und 174 v. Chr. erneuerte Bündnisvertrag mit Kibyra (Errington 2020, Nr. 632) anlässlich der Neuordnung Kleinasiens nach dem Frieden von Apameia. Der Vertrag Roms mit dem souveränen Kibyra umfasste gegenseitige und ewige *amicitia ac societas* bzw. *symmachia kai philia kalē*, Symmachie und treue Freundschaft zu Wasser und zu Land für alle Zeit. Natürlich waren diese Verträge mit ihrer suggerierten Gleichberechtigung der Partner kaschierte Machtinstrumente zur Organisation der hegemonialen Herrschaft Roms.⁵² Und unter dem Begriff der Symmachie sind auch im Spätellenismus nicht nur verschiedene Formen praktischer Zusammenarbeit zu verstehen, sondern verbindliche, in unseren Fällen durch Eide beschworene Vereinbarungen; auch die in einem Vertrag beschworene *Philia* sowie die offizielle durch ein Opfer sakral zelebrierte Aufnahme in die *Amicitia* Roms, welche in der formula *amicorum et sociorum* dokumentiert war⁵³, hatte ein ganz konkretes Gewicht und ist nicht mit Freundschaft als Beschreibung von allgemeinen guten Beziehungen in der Überlieferung zu vergleichen. Abgesehen von jenen *Foedera*, in denen die Klausel "die gleichen Feinde und Freunde zu haben wie Rom" eine außenpolitische und militärische Gefolgschaft beinhaltete, benennen die Beistandsklauseln formal eine Defensivallianz, in der Praxis jedoch die Forderung einer unbedingten politischen und militärischen Gefolgschaft.⁵⁴ Im Gegenzug gewährte Rom Autonomie im

⁵² Vgl. Errington 2020, 128; Ferrary 2017, 143-159; auch Schuller 2007, 66-67; De Libero 1997. Schuler verbindet die steigende Zahl der offensichtlich für den Senat zur Routine gewordenen *Foedera*, von denen zweifellos nur ein Bruchteil überliefert ist, zu Recht mit der Tendenz zu einer festeren Organisation der hegemonialen Herrschaft und ihrer Binnenstrukturierung. Nicht folgen kann man Gruen 1984, 13-53 und Kallet-Marx 1995, bes. 184-197, dass die Verträge kein ernsthaftes politisches Instrument, sondern eine ehrenvolle symbolische Geste Roms gewesen seien, ja dass die römische Vertragspolitik allein durch die Interessen der griechischen Partner bestimmt gewesen sei und kein Instrument der römischen Politik und kein Mittel zur Verfestigung der Kontrolle und des Einflussbereiches.

⁵³ Vgl. Liv. 43, 6, 10; Cic. Verr. 32,81-82; Cic. leg. 3,18,41; Errington 2020, Nr. 810, Col. b, l. 14-26; Kienast 1968, 343-348. In die falsche Richtung gehen hier Gruen 1984, 54-95 und Kallet-Marx 1995. Auch werden in den Quellen *amicus* und *socius* keineswegs austauschbar gebraucht, auch nicht *philia* und *symmachia* nur als Formen praktischer Zusammenarbeit.

⁵⁴ Methymna beteiligte sich auf Grund der seit den 190er Jahren bestehenden *Amicitia* und des wahrscheinlich während des Antiochos-Krieges geschlossenen Bündnisvertrages (vgl. Liv. 37,12,5) am Aristonikos-Krieg (Errington 2020, Nr. 697; deutliche Trennung zwischen älterer *Amicitia* und dem *Foedus* in dem Beschluss der Neoi ebd. 697/2, wo zum

Innenen. Oberste Autorität, der unbedingt Folge zu leisten war, bildeten aber die Beschlüsse des römischen Senates und der autorisierten Träger des *summum imperium*.⁵⁵

Die sich freiwillig Dedierenden wie die Städte und Stämme 229 v. Chr. in Illyrien erwarteten römischen Schutz und Hilfe; zu erbringen war hierfür die bedingungslose Selbstaufgabe des eigenen Gemeinwesens im Angebot der Deditio. Dass Polybios das römische Verständnis von *in fidem se dare* genau kannte, bezeugt seine Darstellung der Verhandlungen der Aitolier mit Rom (20,9,10-12; vgl. Errington 2020, Nr. 631): Die Aitolier gaben sich in die *pistis* (*Fides*) der Römer, ohne zu wissen, was dies genau bedeutete, da sie den Begriff *pistis* anders verstanden; “bei den Römern aber sich in die *Pistis* zu geben gleichbedeutend ist mit sich in die vollständige Verfügungsgewalt des Stärkeren zu geben”, also sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Die Deditio bedeutete die Übergabe des gesamten Gemeinwesens, Land, Menschen, Güter, selbst der göttlichen Dinge ohne jede Beschränkung oder Vorbehalt in die absolute Verfügungsgewalt der römischen Seite.⁵⁶ Es bedeutete die rechtliche Selbstvernichtung der Dedierenden, die völlige Aufgabe des Status eines autonomen Rechtssubjekts. Das Gemeinwesen hörte auf, ein Völkerrechtssubjekt zu sein. Die Annahme der Deditio ist prinzipiell die freie Entscheidung der römischen Seite (*in deditioem accipere, in fidem accipere/recipient*). Erst nach der Annahme entscheidet der Imperiumsträger oder der Senat aus einer uneingeschränkten Dispositionsgewalt heraus über das Schicksal des dedierten Gemeinwesens, d. h. über Leben und Tod, Versklavung, Zerstörung oder Wiederherstellung). Dabei besteht zwischen den verschiedenen Formulierungen *in ditionem, in potestatem, in fidem* oder *in fidem ac potestatem venire* bzw. *se dare*) kein rechtlicher Unterschied. Eine entscheidende politische und moralische Differenz lag jedoch darin, ob die Deditio freiwillig respektive auf diplomatischem Wege ohne Kriegszustand mit Rom und dem Ziel erfolgte, sich unter seinen Schutz zu stellen oder sich seiner (Ober-)Herrschaft freiwillig unterzuordnen, oder aber auf Grund einer militärischen Niederlage respektive durch unmittelbaren militärischen Zwang. Für Ersteres wird vielfach der moderne Terminus Deditio in fidem gebraucht, so auch in diesem Beitrag. Aus der Annahme der Deditio, das *in fidem accipere*, resultierte hierbei

Ausdruck gebracht wurde, dass der Demos und die Neoi von Methymna allein den vorrangigen Staatsinteressen Roms folgten).

⁵⁵ Vgl. Vervhaet 2014, bes. 54-67.

⁵⁶ Vgl. zur Deditio Heuss 1933, 60-69; Dahlheim 1965; 1968, 5-67, 69-98, 107-109; 1991; Ziegler 1972, 94-96, 1991; Nörr 1989; Hölkeskamp 2004, 120-123, 129-132. Die Deditio und ihre Annahme sind selbst nie ein Vertrag; ein solcher kann erst nach der Wiederherstellung des dedierten Gemeinwesens als staatliches bzw. völkerrechtliches Subjekt verhandelt und geschlossen werden.

ein Fides-Verhältnis im Sinne der jeweils immanenten Erwartungen des Dedierenden. Die Restitution des dedierten Gemeinwesens durch Rom als autonome eigenstaatliche Rechtsgröße (*libertas*) war eine Neugründung aus der Gnade Roms, die dabei die früheren inneren Rechtsverhältnisse und den territorialen Rahmen wiederherstellen oder wesentlich verändern konnte. Erst dann war es möglich, das zwischenstaatliche Verhältnis entsprechend zu regeln, sei es in einer Bundesgenossenschaft mit festen militärischen Pflichten und gegebenenfalls Gebietsabtretungen, also als *Socii* mit einem *Foedus aequum* (Veneter, Cenomanen) oder einem römischen Diktat(-frieden)⁵⁷, einem *Foedus iniquum* (etwa Insubrer), oder sei es als *Civitas libera et sociata/foederata* mit einem beedeten Vertrag über *amicitia et societas* respektive *philia kai symmachia*,⁵⁸ oder sei es als *Civitas libera* ohne *Foedus*, aber in einem faktisch bindenden *Amicitia*-Verhältnis zu Rom. Alle diese zwischenstaatlichen Beziehungen unterlagen dem asymmetrischen Machtgefälle zur römischen Suprematie und der Anerkennung der römischen Hegemonie,⁵⁹ auch wenn sie, vom Diktatfrieden abgesehen, formal gleichberechtigte Partner suggerierten.

In diesem Kontext erscheint der zentrale Begriff der *Fides*⁶⁰, dessen vielschichtige Konnotation nur schwer zu übersetzen ist⁶¹, der aber eine konstitutive moralische und politisch-soziale Leitvorstellung sowohl im Innenleben der römischen Gesellschaft wie in der äußeren Politik Roms darstellte, ja als zentrales Element des Regelwerkes gelten kann, das als römisches Völkerrecht bezeichnet wird. *Fides* ist verbunden mit der selbstverständlichen Erwartung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung oder der Einlösung einer Zusage bzw. Erfüllung einer erwarteten Schutzfunktion; erst in der Erfüllung dieser Treuerwartung wird die *Fides* Realität, der ethisch-moralische Anspruch des die *Fides* Gewährenden glaubwürdig. Der moralisch-soziale wie auch religiös konnotierte Einlösungsdruck bewirkt

⁵⁷ Ein solcher ist der Friedensvertrag mit den Aitolern (Errington 2020, Nr. 631). Die Aitolier haben die Befehlsgewalt und die *Maiestas* Roms (*imperium maiestatemque populi Romani*) loyal zu achten und die gleichen Freunde und Feinde zu haben sowie Waffenfolge im Krieg zu leisten (Liv. 38,11, 2-3; Polyb. 31,32,2-4).

⁵⁸ Vgl. die *Lex Antonia de Termessibus* (Errington 2020, Nr. 799), bes. Z. 7 “*leiberi amicei socieique populi Romani sunt*”.

⁵⁹ Militärisch noch relativ potente Vertragspartner wie das Koinon der Aitolier oder Rhodos wurden explizit zur Aufgabe eigenständiger Außenpolitik gezwungen (die gleichen Freunde und Feinde zu haben); vgl. auch De Libero 1997.

⁶⁰ Nörr 1989, 1991; Ziegler 1991, 1992; Freyburger 1986; Hölkeskamp 2004, 105-135.

⁶¹ Vgl. Hölkeskamp 2004, 113: Treue, Treu und Glauben, Versprechen, Versicherung, eingegangene Verpflichtung oder Garantie, Glaubwürdigkeit, Vertrauenswürdigkeit.

eine Form der Erfüllungspflicht in der Doppelseitigkeit des Fides-Verhältnisses. Jedoch handelt es sich in der Regel um eine asymmetrische Reziprozität im Sinne eines oft diametralen Gefalles von Rang und Macht zwischen dem, der sich in die Fides begibt, und dem Gewährenden, wie es sich in der Struktur des innerrömischen Patronus – Cliens-Verhältnis findet⁶². Dem in die Fides Aufgenommene oblag eine uneingeschränkte moralische und soziale Verpflichtung gegenüber dem die Fides Gewährenden. Die Formeln *fidem dare* bzw. *in fidem accipere* beinhalten die selbstverständliche Asymmetrie des Überlegenheitsgefalles. In den zwischenstaatlichen Beziehungen im Krieg wie im Frieden ist es die vom Sieger bzw. von der überlegenen Macht Rom gewährte Fides, die aber zu einer Beschränkung und Verpflichtung des Mächtigen führt, der die Beziehung beherrscht. Im römischen Selbstverständnis waren der *Populus Romanus* und seine Repräsentanten geradezu die Verkörperung der Fides, was ihre Herrschaft legitimierte. Dem Kult der Fides publica bzw. Fides *populi Romani* war ein Tempel auf dem Kapitol geweiht (Reusser 1993), in dem die Staatsverträge und die offizielle Liste der Bundesgenossen und der vom Senat in die Amicitia des römischen Volkes Aufgenommenen aufbewahrt wurden.⁶³ Der Status der Amicitia war ein flexibles, Rom selbst nicht unmittelbar verpflichtendes Instrument seiner Außenpolitik, das insbesondere zur Institutionalisierung des Verhältnisses zu griechischen Poleis und zu untergeordneten Staaten, Monarchen und Dynastien seit dem 2. Jh. v. Chr. diente. Grundlage war jeweils ein Senatsbeschluss, der zur formalen Aufnahme unter die Freunde des römischen Volkes führte. Die Amicitia bedurfte also keines förmlichen, d. h. beeideten Vertrages⁶⁴, war aber andererseits als *philia/amicitia* ein konstitutiver Bestandteil der Bündnis- bzw. Symmachieverträge. Die Verleihung konnte auch an verdiente Einzelpersonen gehen, wie das *Senatus Consultum de Asklepiade Clazomenio* und zweier weiterer Kapitane aus dem Jahre 78 v. Chr. zeigt.⁶⁵ Ein *Amicus populi*

Romani blieb völkerrechtlich souverän, er konnte im Kriegsfall Rom Hilfe leisten, war dazu jedoch vertraglich nicht verpflichtet. Gleiches galt für Rom, welches aber die Amicitia bei 'unfreundlichem Verhalten' jederzeit entziehen und meist drastische Konsequenzen einleiten konnte. Amicitia mit der Großmacht Rom war ein grundsätzlich asymmetrisches Verhältnis, das ständig zu erweisende Loyalität und potentielle Unterwerfung unter den machtpolitischen Supremat und die Interessen Roms forderte.⁶⁶ Das von Rom auf der Gegenseite erwartete Eingehen auf die Interessen des *Amicus populi Romani* und eines gerechten Handelns ihm gegenüber verband sich zwar mit einer gewissen ethischen-politischen Normativität, schränkte aber Roms prinzipielle Handlungsfreiheit bzw. das Verfolgen für Rom vorrangiger Interessen nicht ein. In der späten Republik kann von einer Erwartung des absoluten Gehorsam gegenüber dem Willen und den Entscheidungen des Senats oder der autorisierten römischen Imperiumsträger gesprochen werden, ebenso von der Selbstverständlichkeit des zu leistenden Engagements im Kriegsfall. Wurden diese Erwartungen nicht erfüllt, setzte Rom rigoros seine politischen und militärischen Machtmittel zur aktiven Demonstration seiner Superiorität bis hin zur faktischen Vernichtung ein.⁶⁷

Für die Frage, ob die nach ihrer *Deditio* in *fidem* wiederhergestellten souveränen Stadtgemeinden und Gemeinwesen in Illyrien durch formelle Verträge an Rom gebunden wurden, ist das inschriftlich belegte Vertragsverhältnis zwischen Pharos und Rom zu betrachten:⁶⁸ "Der römische Senat und das Volk sind von alters Freunde der Stadt der Phariier und ihr gegenüber wohlwollend gestimmt. Nachdem sie uns unsere Stadt und die väterlichen Gesetze und den Teil des Landes, welcher ... auf der Insel, wiedergegeben haben, gaben sie uns auch ... vierzig, und sie erneuerten das Bündnis

Immunitas, Steuerfreiheit, in ihren Heimatgemeinden Klazomenoi, Karystos und Milet sowie weitere weitreichende rechtliche Privilegien gegeben. Rom griff hier massiv in die Autonomie dieser völkerrechtlich souveränen Poleis ein.

⁶⁶ Treffend Snowdon 2015. Die Superiorität Romas, das faktisch jederzeit in die inneren und äußeren Angelegenheiten des Freundes eingreifen kann, wird durch das Schlagwort der *Philia* bzw. Amicitia und die damit konnotierte Reziprozität und Privilegierung akzeptabel.

⁶⁷ Antissa, Mitglied des Lesbischen Koinon, das nach der Lösung von der ptolemäischen Beherrschung zu seinem Schutz ein Amicitia-Verhältnis mit Rom begründete, gewährte im 3. Makedonischen Krieg der Flotte des Perseus Unterstützung. Dafür wurde es von den Römern dem Erdboden gleichgemacht und die Bevölkerung, soweit nicht versklavt, nach Methymna umgesiedelt (Liv. 45,31,13-14).

⁶⁸ Errington 2020, 5-7 Nr. 602 mit Rekonstruktion der Z. 3-10 der Inschrift aus Stari Grad SEG 23, 489. Gegen die Zuordnung des ursprünglichen Bündnisvertrages bei Derov 1991 auf 228 und der Erneuerung auf 219 v. Chr. bereits Robert 1960 und Errington a.O. Unrichtig Eckstein 1999, der den Vertragscharakter der Symmachie leugnen möchte.

⁶² Vgl. Hölkeskamp 2004, 110-112, 115-120.

⁶³ Zur außenpolitischen Amicitia Heuß 1933, 1-59; Badian 1968 (gegen dessen Clientela-Modell aber Pina Polo 2015); Dahlheim 1968, 136-146, 163-170, 260-274; 1977, 200-203; Coşkun 2005; 2008a; 2008b; Raggi 2008; Williams 2008; Burton 2011; Snowdon 2015; Baltrusch, Wilker 2015; Wendt 2015; Pina Polo 2015; zur Frage der *Foreign Clientelae* insgesamt Braund 1984; Coşkun 2005 sowie Coşkun (ed.) 2005; 2008; Baltrusch, Wilker (eds.) 2015; Jehne, Pina Polo (eds.) 2015. Burton betont zu Recht, dass die Amicitia die primäre Kategorie zur Formalisierung zwischenstaatlicher Beziehungen war, während die direkte Übertragung des Patronus-Cliens-Verhältnisses in diesen Bereich unzutreffend ist.

⁶⁴ Zack 2007, 167-142, bes. 231-242 postuliert gegen Heuß eine grundsätzliche, durch Eide gesicherte Vertragsgebundenheit aller Amicitia-Verhältnisse; dagegen Coşkun 2008a; 2008b, 213-224.

⁶⁵ Raggi 2001. Außerdem wurden ihnen rückwirkend

(*symmachia*) und leisteten uns andere Wohltaten.” (Z. 3-10, Übersetzung R. M. Errington). Das auf dieser fragmentarischen Inschrift überlieferte Dekret der Pharier (SEG 23, 489) ist an ihre Mutterstadt Paros gerichtet, die gebeten wird, nach einer nicht präziser benannten Krise Hilfe zu leisten. Die Inschrift datiert nach Duktus und Orthographie in das 2. Jh. v. Chr. (Robert 1960). Historischer Kontext ist mit großer Sicherheit der 3. Makedonische Krieg, als der Illyrerkönig Genthios 169 mit einer Flotte gegen die römischen bundesgenössischen Städte operierte. Aus der Formulierung ergibt sich eindeutig, dass es zu einer *Deditio* von Pharos gekommen war und Rom danach die Stadtgemeinde als foederierte *Civitas libera* wiederhergestellt hatte. Auch die fünf Meilen von Lissus entfernte Küstenstadt Stadt Bassania zählte bereits vor 171 zu den römischen *Socii* (Liv. 44,30,7-8). Die Erneuerung der *Symmachie* von Pharos ist sehr wahrscheinlich durch den Praetor L. Anicius Gallus erfolgt, der nach seinem Sieg über Genthios und dem Entsatz von Bassania durch die von ihm praktizierte Milde und Gerechtigkeit den Abfall der Städte von Genthios beschleunigt hatte (Liv. 44,31,1). Genthios war 172 v. Chr. militärisch gegen Issa vorgegangen und hatte dessen Festlandsterritorium mit den issäischen Pflanzstädte Epetion und Tragyrion verwüstet, weshalb sich die Issäer als römische Bundesgenossen in Rom beschwerten (Liv. 42,26,2-4; Strab. 7,5,5; Polyb. 32,9,1-3). Gleiches ist für das benachbarte Pharos anzunehmen. Die fragmentarische Inschrift aus Salona⁶⁹ wiederum belegt das Vertragsverhältnis des völkerrechtlich souveränen Issa (*eleutheria*) zu Rom als *philia kai symmachia* (Z. 12-14 A, Z. 5-6 B); auch Issa war somit eine foederierte *Civitas libera*. Die Issäer haben im 2. Makedonischen Krieg und im Antiochos-Krieg Schiffe und Hilfstruppen gestellt (Liv. 32,21,27; 37,16,8), waren also den Pflichten als *socii populi Romani* nachgekommen. Für 172 v. Chr. werden die Issäer in Rom explizit als Bundesgenossen bezeichnet (Liv. 42,26,2-6). Apollonia und Dyrrhachium waren bereits im 1. und 2. Makedonischen Krieg die zentralen römischen Basen, auf Korkyra ist 189/188 v. Chr. ein für den Raum zuständiger autorisierter römischer Magistrat (*archon*) belegt (Polyb. 21,32,6). Ab den 90er Jahren des 1. Jh. v. Chr. haben Apollonia und Dyrrhachium unter römischer Kontrolle und nach dem jeweiligen Bedarf der römischen Militärkassen Drach-

⁶⁹ Errington 2020, Nr. 786/4 mit p. 512-516. Die Nachricht Liv. 45,26,12-13, die Issäer seien am Ende des Genthios-Krieges, als das illyrische Königtum beseitigt und die Illyrer für frei erklärt wurden, wie mehrere Stämme für ihren Abfall von Genthios, noch ehe dieser besiegt gewesen war, zu *civitates liberae et immunes* geworden, ist zweifellos unrichtig; vielmehr wurde die ja freie Stadtgemeinde mit der Abgabefreiheit (*immunitas*) für ihre Treue zusätzlich belohnt. Es ist zu beachten, dass die Immunität nur Inhaber des Bürgerrechtes des jeweiligen Gemeinwesens und nur innerhalb von dessen anerkanntem Territorium hatten, nicht jedoch ansässige Fremde/Nichtbürger.

men geprägt, die eine weite Verbreitung im Balkanraum fanden.⁷⁰ Realiter waren es Silberstücke zum Standard von 3 *Scrupula* (3,4g) wie die im ostadriatischen Raum beliebten älteren römischen *Victoriati*.

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass alle Zusagen, Erklärungen oder Abkommen, die von einem Imperiumsträger geleistet wurden, der Ratifizierung in Rom bedurften; dies gilt gerade auch für die Erklärung der Freiheit, d. h. der eigenstaatlichen Souveränität (entsprechend App. Illyr. 8,22), und der gegenseitigen *Amicitia* durch einen Senatsbeschluss. *Amicitia* wie Bündnisvertrag bedurften eines formalrechtlich souveränen Partners. 229/228 v. Chr. konnte die römische Politik nur auf das bewährte Modell der freiwilligen oder erzwungenen Bundesgenossenschaft zurückgreifen, das natürlich im ersten Falle die Erklärung der gegenseitigen Freundschaft enthielt und das in den 220er Jahren in Oberitalien zur Anwendung kam. Zudem ist die ältere These, dass sich das Modell der *Civitates liberae* als Teil des römischen Herrschaftssystems bereits nach dem 1. Punischen Krieg in Sizilien entwickelt habe, heute überholt (Ferrary 2014, 5-23, 702-703). Dieses Modell hat sich wie das Instrument der zwischenstaatlichen *Amicitia* erst im Kontext der Einbindung Roms in die hellenistische Politik seit dem 1. Makedonischen Krieg und unter deren Vorbild entwickelt. Mit gutem Grund kann somit für Korkyra, Apollonia, Issa und Epidamnos/Dyrrhachium nach der 228 v. Chr. erfolgten Wiederherstellung als souveräne Staaten ein in Sinne des italienischen Vorbildes bundesgenössisches Vertragsverhältnis (*Foedera*) angenommen werden, die selbstverständlich *philia* und *symmachia* beinhalteten. Nach dem 2. Illyrischen Krieg folgte das als souveränes Gemeinwesen wiederhergestellte Pharos in diesen Status, wohl auch Dimale sowie nach 197 und vor 171 v. Chr. Bassania.

Es ist in diesem Zusammenhang stets zu beachten, dass die unter dem Imperium des Römischen Volkes stehenden, territorial und administrativ etablierten *Provinciae* wie Macedonia oder Asia⁷¹ sowie alle Provinzen nach Errichtung des Principats 27 v. Chr. keine einheitlichen Rechtsräume darstellten.⁷² Neben den durch

⁷⁰ Meta 2016; Strobel 2019b, 191, 223-224. Ihr massiver Ausstoß beginnt in den 80er Jahren; ihren Höhepunkt findet die Produktion zwischen 60 und 49/48 v. Chr. Sowohl der Denar wie die Apollonia/Dyrrhachium-Drachme wurden offiziell im Wert mit der Drachme nach attischem Standard (4,2-4,3g) gleichgesetzt, was beim Tausch mit der hellenistischen Tetradrachme einen Gewinn von rund 10%, beim Denar von 20% ergab.

⁷¹ Vgl. Daubner 2018; Daubner 2006; Magie 1950; Cottier et al. 2008. Allgemein Dahlheim 1977, bes. 188, 199-202, 213-219, 247-254, 255-261; Bernhard 1971; Ferrary 2017, 181-194; Jacques, Scheid 1998, 244-288; Cabanes 2001.

⁷² Vgl. die *Civitas libera* et foederate von Amisos, welche auf Grund ihres vertraglichen Privilegs der Autonomie von den römischen bzw. kaiserlichen Verordnungen ausgenom-

Eroberung oder Deditio bzw. Annexion *in dicionem et potestatem populi Romani* übergegangenen provinziellen Boden, welcher der direkten Besteuerung des Grundes unterlag (*ager stipendiarius*) und den darauf existierenden Gemeinden, standen völkerrechtlich autonome Gemeinwesen, mit eigenständigem Rechtswesen, *Civitates liberae*, die außerhalb des provinziellen Herrschafts- und Steuerregimes standen, d. h. formalrechtlich Ausland waren, sowie solche mit dem zusätzlichen Privileg der Abgaben- und Leistungsfreiheit ihrer Bürger (*Civitates liberae et immunes*).⁷³ So galt das Territorium der *Civitas libera* von Nikomedeia in Bithynien in der Hohen Kaiserzeit administrativ-rechtlich als *solum peregrinae civitatis*, als Ausland außerhalb des *Imperium populi Romani* (Plin. epist. 10,50). Die *Civitas libera*, *immunis et sociata*, deren Bündnis und Freundschaft mit Rom 39 v. Chr. nach dem entsprechenden Senatsbeschluss mit einer Reihe von Privilegien, die mit der Ergebnisgüte gegenüber der Hegemonia des römischen Volkes begründet wurden, in einem beedeten Vertrag erneuert wurde (Errington 2020, Nr. 812), blieb von der *formula provinciae*, der Liste der steuerpflichtigen Gemeinden (*civitates stipendiariae*), und zugleich der administrativen und rechtlichen Organisation der Provinz, ausgenommen, wie dies Hadrian bestätigte und Übergriffe des *Fiscus* respektive der Steuerpächter beendete (I. Aphrodisias 15). Noch unter Severus Alexander war es dem Proconsul von Asia nur möglich, die Stadt zu besuchen und vor der Stadtgöttin für das Wohl des Kaiserhauses zu opfern, wenn nicht ein städtisches Gesetz oder ein Senatsbeschluss oder eine kaiserliche Epistula ihn daran hindern würde (I. Aphrodisias 48); unter Commodus musste die Einladung der Stadt an den Proconsul, der dabei Einsicht in die Bücher nehmen sollte, wegen des Freiheits- und Autonomiestatus von Aphrodisias dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt werden (I. Aphrodisias 16). Hinzu kamen die Ausnahmefälle der *Coloniae iuris Italici*, wo der Boden jenem im italischen Bürgerland gleichgestellt war und somit als Privateigentum galt; diese Städte waren rechtlich ein Teil Italiens, ihr Boden und ihre römischen Bürger steuerfrei. Dagegen unterlagen *Municipia* und *Coloniae* auf provinziellen Boden der direkten Besteuerung. Die *Civitates liberae* hatten ihr eigenes Rechtswesen, dessen Zuständigkeit auch nach der *Constitutio Antoniniana* bestätigt wurde (I. Aphrodisias 22; Gordian III.), der Proconsul hatte hier keine richterliche Tätigkeit auszuüben.

Diese Rechtsverhältnisse waren genau zu beachten, weshalb Cicero von einem senatorischen Funktionsträger forderte, er müsse genau wissen, gemäß welchem

men blieb, dagegen *in ceteris civitatibus, quae nostro iure obstrictae sunt, res huius modi prohibenda est* (Plin. ep. 92-93).

⁷³ Vgl. hierzu Dahlheim l.c.; Schulz 1997, bes. 93-98, 234-235; Ferrary 2017, 161-180, 181-194, bes. 189ff.; Strobel 2016 (Bodenrecht). Zur Frage der juristischen Autonomie der Freistädte im Osten Laffi 2010; Fournier 2010.

Status ein jeder zu behandeln sei (*qua quisque sit lege, condicione, foedere*; Cic. leg. 3,18,41). Hadrian führte als Träger des *Imperium proconsulare maius* außerhalb Italiens stets den Titel Proconsul, nicht jedoch während der Aufenthalte in der freien Stadt Athen, wie seine Titulatur in den Militärdiplomen zeigt.⁷⁴

Faktisch hatten jedoch auch die *Civitates liberae* regelmäßige Aufwendungen für den Statthalter zum Unterhalt seiner Administration und des Militärs zu entrichten und unterlagen zusätzlichen Leistungsanforderungen bzw. Umlagen sowie der Requirierung und Einquartierung auf Grund der vom Statthalter oder einem übergeordneten Imperiumsträger ausgeübten Befehlsgewalt des römischen Volkes, letzteres galt im Kriegsfall oder bei Kaiserreisen auch für Gemeinwesen mit dem Privileg der *Immunitas*, wobei man Freiwilligkeit der Leistungen suggerierte (vgl. I. Aphrodisias 21). *Civitates liberae* bzw. *liberae et immunes* konnten sich bei Übergriffen durch eine Gesandtschaft an den Senat respektive an den Kaiser dagegen wenden und auf die Wahrung ihrer Privilegien hoffen. Alle Gemeinwesen, seien sie untertänig und steuer- respektive tributpflichtig, oder seien sie autonome und vertraglich mit Rom verbundene *Civitates liberae* mit oder ohne *Immunitas*,⁷⁵ unterlagen grundsätzlich der absolut gesetzten Autorität respektive Befehlsgewalt Roms, dem *imperium populi Romani*, das von jeweils autorisierten Imperiumsträger ausgeübt wurde.⁷⁶ Die Freiheit der *Civitates liberae* wie der *amici et socii* Roms bestand nur als gewährter Freiraum innerhalb dieser Befehlsgewalt des *Populus Romanus* und seines selbstverständlichen Anspruchs auf Superiorität und Erhabenheit (*maiestas*).

Kommen wir abschließend auf die Frage eines römischen Imperialismus in der Zeit der Republik vor der nachsullanischen Ära zurück. Der modern konnotierte Begriff Imperialismus im Sinne territorialer bzw. kolonialer und wirtschaftlich-ausbeuterischer Expansion, der in den innenpolitischen Kontroversen im England der 2. Hälfte des 19. Jh. entstanden ist, ist in dieser Form nicht auf die Antike anwendbar⁷⁷; dennoch wirkt die zeitgenössische Imperialismus- und Kolonialismus-Debatte inklusive der verschiedenen

⁷⁴ Für den Hinweis danke ich Werner Eck. Schon Augustus fügte seinen außerhalb Italiens erlassenen Edikten den Titel Proconsul bei (Narbo Martius, 14. und 15.2.15 v. Chr., während seines Aufenthaltes in der senatorischen Provinz Gallia Narbonensis; AE 1999,915 = HD 033614).

⁷⁵ Vgl. hierzu Bernhardt 1980; 1999.

⁷⁶ Zu Funktionen, Machtbefugnissen und Beschränkungen der Machtfülle des Statthalters Schulz 1997; Barrandon, Kirbihler 2010; Bérenger 2014; zu den Imperiumsträgern und ihrer Hierarchie Vervaeke 2014.

⁷⁷ Vgl. Edwell 2013 mit einer Übersicht über die verschiedenen Definitionen und Modell für 'römischen Imperialismus'. Grundsätzliche Diskussion ferner bei Baltrusch 2008, 67, 164-170.

Modelle der Theoretiker internationaler Beziehungen in die althistorische Forschung hinein (Erskine 2010).⁷⁸ Imperialismus ganz generell als einen Prozess, der zur Schaffung und Aufrechterhaltung von Imperien führt, zu definieren und Kolonialismus als System der Herrschaft eines Volkes über andere, verbunden mit einer unspezifischen Kolonisierungs-Theorie, bleibt in dieser Oberflächlichkeit ohne Erkenntniswert. Hier ist für die Zeit vor Caesar und Augustus treffender von einer Hegemonialmachtstruktur und einer hegemonialen Reichsbildung zu sprechen.⁷⁹ Zu Recht widersprechen andererseits W. V. Harris und seine Nachfolger der These eines aus Furcht und Bedrohung gespeisten defensiven Expansionismus der römischen Republik, vertreten etwa von Th. Mommsen oder M. Holleaux, aber sie haben wiederum das viel zu einseitige Gegenbild eines extremen militaristischen und aggressiven Staates entworfen, für den Krieg als Herrschaftsstruktur und expansive Annexion mit ökonomischen Gewinn als ständiges Ziel auszumachen seien.⁸⁰ Schon Badian (1968) hat betont, dass das 2. Jh. v. Chr. von einer Politik des Senats der Vermeidung von Annexion und damit direkter territorialer Herrschaft geprägt war, dass aber in der ausgehenden Republik ein grundsätzlicher Wandel in der Politik der nunmehrigen Machthaber eintrat. Als Imperialismus sah er das Streben, eine Dominanz auf der jeweils erreichten machtpolitischen Reichweite aufzubauen, konkret im Osten als typische Hegemonialpolitik. Selbst dort, wo territoriale Annexion erfolgte, blieben *Civitates liberae* als völkerrechtlich eigenständige Staaten bestehen. Annexion sei, wie Badian zu Recht betont, solange sich das System bewährte bzw. stabil blieb, durch vertraglich fixierte oder faktische Subordination ersetzt worden. Zugleich betont er die innenpolitische Formung der Außenpolitik durch die aristokratischen Wertvorstellungen und die Kompetitivität der Elite unter dem Konzept der erwiesenen *virtus* und der daraus resultierenden *gloria*. Wirtschaftlicher Erfolg war dagegen auch ohne Expansion und Annexion zu gewinnen. Mit guten Gründen haben A. und P. Eich (2005) eine Imperialismus-Interpretation der Politik der Mittleren Republik zurückgewiesen, ebenso

⁷⁸ Mattingly 2011 sucht die zeitgenössischen theoretischen Modelle von Imperialismus und Kolonialismus unter Akzentuierung einer postkolonialen Sicht zu verbinden, um ein komplexes Phänomen eines spezifisch ‘römischen Imperialismus’ zu erfassen und in den Strukturen von “colonial power” und “colonial exploitation” unter Verwerfung der Romanisierungsmodelle zu analysieren. Wenig überzeugend seine Anwendung von Colonialization-Theories (p. 30-37); die Ausdehnung des römischen Bürgerrechts und die Integration von nicht stadtrömischen Eliten sind kaum als Elemente eines “Roman imperialism” zu definieren (p. 18).

⁷⁹ So auch Edwell 2013, 40. Zur Veränderung im römischen Selbstverständnis von Imperium nach 30/27 v. Chr. Richardson 2008.

⁸⁰ Vgl. Rich 1995. Zu den Literaturangaben oben Anm. 1.

die Idee einer spezifischen und außergewöhnlichen militaristischen Aggressivität Roms; dem stellen sie ihr Modell des “state-building process” gegenüber, der Nutzen des Imperialismus-Konzeptes für die Interpretation der römischen Expansion vom 4.-2./1. Jh. v. Chr. wird begründet bezweifelt. Rom verhalte sich wie andere Mächte, Staaten und protostaatlichen Einheiten, außergewöhnlich sei nur der durchschlagende Erfolg, und Expansionsstreben könne nicht mit Imperialismus gleichgesetzt werden, denn sonst wäre praktisch jede historische Einheit ein imperialistisches System. In die gleiche Richtung geht die berechtigte Kritik von A. M. Eckstein an dem Bild bei Harris und Derow mit seiner Alleinstellung Roms, ein Bild, dessen theoretisches Substrat von Imperialismus-Konzepten für das 19. und 20. Jh. geprägt ist.

Der 2. Makedonische Krieg war wie der Antiochos-Krieg ein Hegemonialkrieg. Wie auch beim 3. Makedonischen Krieg kann nicht von einem expansiven, auf territorialen Gewinn oder auf wirtschaftliche Interessen ausgerichteten Imperialismus außerhalb Italiens gesprochen werden.⁸¹ Weder die Provinzialisierung Makedoniens noch die Einrichtung der Provinz Africa, letzteres eine zwangsläufige Konsequenz der Zerstörung Karthagos, fallen nicht unter diese Kategorie des modernen expansiven Imperialismus. Bis in die Epoche der Militärmachthaber Pompeius und Caesar wie ihrer Nachfolger⁸² kann die Politik der römischen Elite im Ganzen zu Recht als hegemonialer ‘Imperialismus’ bezeichnet werden, will am den Begriff Imperialismus beibehalten. Die Zerschlagung Makedoniens nach dem Perseus-Krieg und das Vorgehen in der Folge gegen Epirus, Aitolier und Achäerbund, dann gegen Rhodos und Eumenes II. zeigt ebenso wie 168 das Ultimatum an Antiochos IV. am Tag von Eleusis, das ihn unter Kriegsandrohung zum sofortigen Abzug aus Ägypten zwang,⁸³ die nunmehr offene Demonstration und Handhabung der absoluten Dominanz Roms. Dass die römische Politik auf der hispanischen Halbinsel im 2. Jh. v. Chr. eigenen Linien folgte (Richardson 1986), kann hier nicht weiter angesprochen werden. Die Errichtung der Provinz Asia⁸⁴ hingegen war die Folge des Testaments des Attalos III., eine nicht durch

⁸¹ Vgl. Eckstein 2008, 306-341

⁸² Vgl. dazu Wendt 2008. Dabei ist aber zu beachten, dass die Überschrift der *Res Gestae Divi Augusti* mit dem bekannten Satz “*Rerum gestarum divi Augusti, quibus orbem terrarum imperio populi Romani subiecit*” nicht von Augustus stammt, sondern nach seinem Tod unter Tiberius verfasst wurde. Im griechischen Text fehlt dieser Satz bezeichnenderweise.

⁸³ Der Seleukide zieht aus Ägypten ab “voll Wut und Erbitterung, aber vorderhand der Notwendigkeit gehorchend” (Polyb. 29,27,8).

⁸⁴ Merola 2001, 13-121; Marek 2010, 321-329; auch Mitchell 1999; Daubner 2006.

Krieg und Waffen, sondern durch das Erbschaftsrecht erworbene Provinz des römischen Volkes (Flor. 35,2-3). Rom ratifizierte das Testament durch das *Senatus Consultum Popillianum* im Herbst/Winter 132;⁸⁵ durchgesetzt werden musste es aber erst gegen die Erhebung des Aristonikos (Attalos IV.), der 130 vom Consul Perperna besiegt wurde, der Tributzahlungen verhängte (Vell. 2,38,5), worauf das *Senatus Consultum de agro Pergameno*, veranlasst durch eine Gesandtschaft der Stadt, die im Testament Attalos III. verfügte Freiheit der Stadt und die Freiheit ihres Territoriums von direkter Besteuerung 129 bestätigte (Di Stefano 1999; zur Datierung Merola 2001, 18-24). Während des Aristonikos-Krieges hatten die Städte unter Kontributionen, Einquartierungen und Zwangsrekrutierungen zu leiden. Perpernas Nachfolger M. Aquilius, Consul 129 und Proconsul Asiae 128-126 (Triumph am 11.11.126) war zusammen mit einer Senatskommission mit der Organisation der Provinz beauftragt (Broughton 1951, 504-509); die Besteuerung des attalidischen Königlandes mit seinen Gemeinwesen, nun durch Erbfolge *Ager publicus*, wurde sofort umgesetzt, was aber zu Problemen bei der Abgrenzung und der Feststellung des Status der Gemeinwesen führte. Ansonsten wurden keine bisher königlichen Steuern verlangt (App. b.c. 5,1,4). Aquilius und die Senatskommission haben zweifellos die *formula provinciae*, die Liste der steuerpflichtigen Gemeinwesen, erstellt (Cic. 2 Verr. 2, 38-39). Eine wesentliche Veränderung war die durchgreifende Organisation des Steuer- und Zollwesens und die Einhebung der Bodenertragssteuer (*decumana*), der Weidesteuer (*scriptura*) und der Zölle (*portoria*), durch die Lex Sempronia de vectigalibus Asiae des C. Gracchus 123/122 v. Chr. (Cic. 2 Verr. 3,12; vgl. Merola 2001, 39-45). Die Steuern der Provinz wurden nicht mehr vom Provinzquaestor verwaltet und von Statthalter vertragsweise an die Steuerpächter vergeben, sondern in Rom alle fünf Jahre vom Censor verpachtet. Dem war ein erster Provinzzensus vorausgegangen. Ständige Konflikte hinsichtlich der Abgabepflicht waren

⁸⁵ OCIS 435; vgl. OGIS 338; Merola 2001, 25-26; Wörrle 2000.

die Folge, die erst 48 v. Chr. endeten, als Caesar den *Publicani* die Bodenertragssteuer entzog.

Im adriatisch-westbalkanischen Raum ist die Entwicklung einerseits geprägt durch militärische Intervention aus strategischen und machtpolitischen Interessen wie in den beiden Illyrischen Kriegen, andererseits durch die hegemoniale und schließlich auch territoriale Präsenz Roms, welche defensive militärische Operationen und das Eingreifen zum Schutz von Bundesgenossen und formal anerkannten Freunden des römischen Volkes zur Folge hatte. Es war dabei die Politik Philipps V. während des 2. Punischen Krieges, die Rom tief in die Konflikte und Parteiungen des hellenistischen Mittelmeerraumes und in seine politischen Strukturen hineingeführt hat. Doch die römische senatorische Elite schritt nicht zu einer Reichsbildung im Osten außerhalb Italiens, sondern setzte die Politik hegemonialer Beherrschung nach dem in Italien bewährten Modell fort.⁸⁶ Es darf nicht vergessen werden, dass selbst nach der abschließenden Unterwerfung des Raumes zwischen der Provinz Macedonia und der Donau durch Licinius Crassus 30-27 v. Chr. mit Ausnahme des thrakischen Klientelkönigtums und nach der Unterwerfung der Skordisker nach ihrem Einfall in Makedonien durch Tiberius 13 v. Chr. erst in der Neuordnung nach dem Ende des 2. Pannonisch-Dalmatischen Krieges 9/10-12 n. Chr. die Provinz Moesia eingerichtet wurde (Strobel 2019a, 245-249), also nach einer Fortsetzung der republikanischen Balkanpolitik eine Provinzialisierung erfolgte, somit die *formula provinciae* aufgestellt und das Land zum *Ager stipeniarius*, zum steuerpflichtigen Provinzboden wurde (Vell. 2,38,1); die Gemeinden wechselten von auferlegten Tributen in die auf dem Census beruhende Steuerpflicht (Kopf- und Bodenertragssteuer) sowie unter die richterlichen Kompetenzen des Statthalters.⁸⁷ Bis dahin blieb die republikanische Politik und militärische Praxis im Balkanraum jenseits der Provinz Macedonia im Grundsatz beibehalten.

⁸⁶ Ähnlich auch Eckstein 2013.

⁸⁷ Vgl. Marquart 2017 (1884), 180-204; Neesen 1980; Bérenger 2014, 171-200.

Abkürzungen

| | |
|---------|---|
| AE | <i>Année Épigraphique</i> |
| ANRW | <i>Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt</i> |
| CIL | <i>Corpus Inscriptionum Latinarum</i> |
| HD | <i>Heidelberger Epigraphische Datenbank</i> |
| InscrIt | <i>Inscriptiones Italiae</i> |

I. Aphrodisias J. Reynolds, *Aphrodisias and Rome*, London 1982

| | |
|-------------------|--|
| OGIS | <i>Orientalis Graeci Inscriptiones Selectae</i> |
| RAL | <i>Rendiconti del Accademia dei Lincei</i> |
| REA | <i>Revue des Études Anciennes</i> |
| SEG | <i>Supplementum Epigraphicum Graecum</i> |
| Syll ³ | <i>Sylloge Inscriptionum Graecarum</i> (3rd ed.) |

- ALBERT, S. 1980, *Bellum Iustum. Die Theorie des „gerechten Krieges“ und ihre praktische Bedeutung für die auswärtigen Auseinandersetzungen Roms in republikanischer Zeit.* – Kallmünz.
- ANTONIADIS, V. 2021, Post-167 BC Romans in Central and Southern Rural Epirus: Analysing a Specific Settlement Pattern. – *Orbis Terrarum* 19, 11-28.
- BADIAN, E. 1968, *Roman Imperialism in the Late Republic.* – Ithaca, New York.
- BALDUS, C. 2002, Vestigia pacis. Der römische Friedensvertrag als Struktur und Ereignis. – *Historia* 51, 298-348.
- BALTRUSCH, E. 2008, *Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike.* – München.
- BALTRUSCH, E. 2011, “Kriege für die Freiheit der Anderen”. Roms imperiale Mission im 2. Jahrhundert v. Chr. – *Gymnasium* 118, 43-56.
- BALTRUSCH, E., J. WILKER (eds.) 2015, *Amici – socii – clientes? Abhängige Herrschaft im Imperium Romanum.* – Berlin.
- BALTRUSCH, E., J. WILKER 2015, *Amici – socii – clientes? Abhängige Herrschaft im Imperium Romanum.* – In: Baltrusch, Wilker (eds.) 2015, 7-17.
- BANDELLI, G. 1981, La Guerra istrice del 221 e la spedizione alpina del 220 a.C. – *Athenaeum* n. s. 59, 3-28.
- BANDELLI, G. 2004a, Momenti e forme nella politica illirica della repubblica romana (229-49 A. C.). – In: G. Uso (ed.), *Dall'Adriatico al Danubio. Illirico nell'età greca e romana*, 95-139, Pisa.
- BANDELLI, G. 2004b, La pirateria adriatica di età repubblicana come fenomeno endemico (III-I secolo a.C.). – In: L. Braccisi (ed.), *La pirateria nell'Adriatico antico*, 61-68, Roma.
- BARRANDON, N., F. KIRBIHLER (eds.) 2010, *Administer les provinces de la République romaine.* – Rennes.
- BÉRENGER, A., *Le métier de gouverneur dans l'empire romain.* – Paris.
- BERNHARDT, R. 1971, *Imperium und Eleutheria. Die römische Politik gegenüber den freien Städten des griechischen Ostens.* – Hamburg.
- BERNHARDT, R. 1980, Die Immunität der Freistädte – *Historia* 29, 190-207.
- BERNHARDT, R. 1999, Entstehung, Immunitas und Munera der Freistädte: ein kritischer Überblick – *Mediterraneo antico* 2, 49-68.
- BRAUND, D. C. 1984, *Rome and the Friendly King. The Character of Client Kingship.* – London, Canberra.
- BRENNAN, T. C. 2000, *The Praetorship in the Roman Republic I-II.* – Oxford.
- BROUGHTON, R. S. 1951, *The Magistrates of the Roman Republic I.* – New York.
- BROUGHTON, R. S. 1986, *The Magistrates of the Roman Republic III.* – Atlanta.
- BURTON, P. 2011, *Friendship and Empire: Roman Diplomacy and Imperialism in the Middle Republic (353-146 BC).* – Cambridge.
- CABANES, P. 1976, *L'Épire de la mort de Pyrrhos à la conquête romaine (272-167).* – Paris.
- CABANES, P. 1987, Réflexions sur quelques problèmes historiques des confins illyro-épirote (IVE – Ier siècles avant J.C.). – In: P. Cabanes (ed.), *L'Illyrie méridionale et l'Épire dans l'Antiquité I*, 17-27, Clermont-Ferrand.
- CABANES, P. 1988, *Les Illyriens de Bardylis à Genthios, IVe-IIe siècles av. J.-C.* – Paris.
- CABANES, P. 2001, Griechenland und die Kyrenaika. – In: C. Lepelley (ed.), *Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit 44 v. Chr. – 260 n. Chr. II. Die Regionen des Reiches*, 309-339, München, Leipzig.
- ČAŠULE, N. 2012, 'In Part a Roman Sea': Rome and the Adriatic in the Third Century BC. – In: Smith, Yarrow (eds.) 2012, 205-228.
- CHAMPION, C. B. 2004, *Roman Imperialism. Readings and Sources.* – Malden (MA), Oxford.
- CLINTON, K. 2003, Maroneia and Rome: Two Decrees of Maroneia from Samothrace. – *Chiron* 33, 379-418.
- COPPOLA, A. 1993, *Demetrio di Faro: Un protagonista dimenticato.* – Roma.
- COŞKUN, A. (ed.) 2005, *Roms auswärtige Freunde in der späten Republik und im frühen Prinzipat.* – Göttingen.
- COŞKUN, A. 2005, Freundschaft und Klientelbindung in Roms auswärtigen Beziehungen. Wege und Perspektiven. – In: Coşkun (ed.) 2005, 1-30.
- COŞKUN, A. (ed.) 2008, *Freundschaft und Gefolgschaft in den auswärtigen Beziehungen der Römer (2. Jahrhundert v. Chr. - 1. Jahrhundert n. Chr.).* – Frankfurt a. M.
- COŞKUN, A. 2008a, Freundschaft, persönliche Nahverhältnisse und das Imperium Romanum. – In: Coşkun (ed.) 2008, 11-27.
- COŞKUN, A. 2008b, Anhang: Rückkehr zum Vertragcharakter der Amicitia? Zu einer alt-neuen Forschungskontroverse. – In: Coşkun (ed.) 2008, 209-230.
- COTTIER, M. et al. 2008, *The Customs Law of Asia.* – Oxford.
- DAHLHEIM, W. 1965, *Deditio und Societas. Untersuchungen zur Entwicklung der römischen Außenpolitik in der Blütezeit der Republik.* – Diss. München.
- DAHLHEIM, W. 1968, *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr.* – München.
- DAHLHEIM, W. 1977, *Gewalt und Herrschaft. Das provinzielle Herrschaftssystem der römischen Republik.* – Berlin, New York.
- DAHLHEIM, W. 1991, Se dedere in fidem: Die Kapitulation im römischen Völkerrecht – *Rechtshistorisches Journal* 10, 41-53.
- DAUBNER, F. 2006, *Bellum Asiaticum. Der Krieg der Römer gegen Aristonikos von Pergamon und die Einrichtung der Provinz Asia.* – München, 2nd. ed.

- DAUBNER, F. 2018, *Makedonien nach den Königen (168 v. Chr.- 14 n. Chr.)*. – Stuttgart.
- DE LIBERO, L. 1997, “ut eosdem quos populus Romanus amicos atque hostes habeat”: Die Freund-Feind-Klausel in den Beziehungen Roms zu griechischen und italischen Staaten – *Historia* 46, 270-305.
- DEROW, P. 1989, Rome, the Fall of Macedon, and the Sack of Corinth. – In: *Cambridge Ancient History VIII*², 290-323.
- DEROW, P. 1991, Pharos and Rome. – *ZPE* 88, 261-270.
- DEROW, P. 2003, The Arrival of Rome: from the Illyrian Wars to the Fall of Macedon. – In: A. Erskine (ed.), *A Companion to the Hellenistic World*, 51-70, Malden (MA), Oxford.
- DI STEFANO, G. 1998, Una nuova edizione del Senatus consultum de argro Pergameno. – *RAL* 9, 707-748.
- DREYER, B. 2011, *Polybios*. – Hildesheim.
- DRINI, F. 1987, A propos de la chronologie et des limites du koinon autonome des Prasaiboi à la lumière des données des nouvelles inscriptions. – In: P. Cabanes (ed.), *L’Illyrie méridionale et l’Épire dans l’Antiquité I*, 151-158, Clermont-Ferrand 1987.
- DZINO, D. 2010, *Illyricum in Roman Politics, 229 BC-AD 68*. – Cambridge.
- ECKSTEIN, A. M. 1999, Pharos and the Question of Roman Treaties of Alliance Overseas in the Third Century BCE. – *Classical Philology* 94, 395-418.
- ECKSTEIN, A. M. 2006, *Mediterranean Anarchy, Interstate War, and the Rise of Rome*. – Berkeley, Los Angeles.
- ECKSTEIN, A. M. 2008, *Rome Enters the Greek East: From Anarchy to Hierarchy in the Hellenistic Mediterranean*. – Oxford.
- ECKSTEIN, A. M. 2010, Macedonia and Rome, 221-146 BC. – In : J. Roisman, I. Worthington (eds.), *A Companion to Ancient Macedonia*, 225-250, Malden (MA), Oxford, Chichester.
- ECKSTEIN, A. M. 2012, Review of Smith, Yarrow (eds.) 2012. – *Histos* 6, 350-358.
- ECKSTEIN, A. M. 2013, Hegemony and Annexation Beyond the Adriatics. – In: Hoyos 2013, 79-97.
- EDWELL, P. 2013, Definitions of Roman Imperialism. – In: Hoyos 2013, 39-52.
- EICH, A., P. 2005, War and State-building in Roman Republican Times. – *Scripta Classica Israelica* 24, 1-33.
- ERRINGTON, R. M. 2020, *Die Staatsverträge des Altertums IV. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von ca. 200 v. Chr. bis zum Beginn der Kaiserzeit*. – München.
- ERSKINE, A. 2010, *Roman Imperialism*. – Edinburgh.
- FERRARY, J.-L. 2014, *Philhellénisme et impérialisme. Aspects idéologiques de la conquête romaine du monde hellénistique* (2nd ed.). – Roma.
- FERRARY, J.-L. 2017, *Rome e le monde grec. Choix d’écrits*. – Paris.
- FOURNIER, J. 2010, *Entre tutelle romaine et autonomie civique. L’administration judiciaire dans les provinces hellénophones de l’Empire romain*. – Athen.
- FREYBURGER, G. 1986, *Fides. Étude sémantique et religieuse depuis les origines jusqu’à l’époque augustéenne*. – Les Belles Lettres 1, Paris.
- GRASSL, H. 1990, Pannonii – Pannonioi – Paiones: Zur Frage der Identifikation antiker Völkernamen. – In: H. Vetters, M. Kandler (eds.), *Akten des 14. Internationalen Limeskongresses II*, 539-544, Wien.
- GROTKAMP, N. 2009, *Völkerrecht im Prinzipat*. – Baden-Baden.
- GRUEN, E. S. 1984, *The Hellenistic World and the Coming of Rome*. – Berkeley, Los Angeles, London.
- HAMMOND, N. G. L. 1967, *Epirus: The Geography, the Ancient Remains, the History and the Topography of Epirus and the Adjacent Areas*. – Oxford.
- HAMMOND, N. G. L. 1968, Illyris, Rome and Macedon in 229-205 B.C. – *Journal of Roman Studies* 58, 1-21.
- HAMMOND, N. G. L. 1989, The Illyrian Atintani, the Epirotic Atintanes and the Roman Protectorate. – *Journal of Roman Studies* 79, 11-25.
- HAMMOND, N. G. L., F. W. WALBANK 1988, *A History of Macedonia III*. – Oxford.
- HARRIS, W. V. (ed.) 1984, *The Imperialism of Mid-Republican Rome*. – Papers and Monographs of the American Academy in Rome 29, Roma.
- HARRIS, W. V. 1979, *War and Imperialism in Republican Rome*. – Oxford.
- HATZOPOULOS, M. B. 1993, Le problème des Atintanes et le peuplement de la vallée de l’Aos. – In: P. Cabanes (ed.), *L’Illyrie méridionale et l’Épire dans l’antiquité II*, 183-190, Paris.
- HEUSS, A. 1933, *Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in Republikanischer Zeit*. – Leipzig (2. Neudruck Aalen 1968).
- HÖLKESKAMP, K.-J. 2004, *Senatus populusque Romanus. Die politische Kultur der Republik – Dimensionen und Deutungen*. – Stuttgart.
- HOYOS, D. (ed.) 2013, *A Companion to Roman Imperialism*. – Leiden.
- JAIQUES, F., SCHEID, J. 1998, *Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit 44 v. Chr. – 260 n. Chr. I. Die Struktur des Reiches*. – Stuttgart, Leipzig.
- JEHNE, M., F. PINA POLO (eds.) 2015, *Foreign clientelae. A Reconsideration*. – Stuttgart.
- KALLET-MARX, R. M. 1995, *Hegemony to Empire: The Development of the Roman Imperium in the East from 148 to 62 B.C.* – Berkeley, Los Angeles.
- KIENAST, D. 1968, Entstehung und Aufbau des römischen Reiches. – *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 85, 330-367.
- LAFFI, U. 2010, Cittadini romani di fronte ai tribunali di comunità alleate o libere dell’Oriente greco in età repubblicana (testo aggiornato). – In: D. Mantovani, L. Pellicchi (eds.), *Eparcheia, autonomia e civitas*

- Romana. Studi sulla giurisdizione criminale dei governatori di provincia (II sec. a.C. – II d.C.)*, 3-44, Pavia.
- LINDERSKI, J. 1995, *Roman Questions. Selected Papers*. – Wiesbaden.
- LORETO, L. 2001, *Il Bellum Iustum e i suoi equivoci. Cicerone ed una componente della rappresentazione romana del Völkerrecht antico*. – Napoli.
- MAGIE, D. 1950, *Roman Rule in Asia Minor*. – Princeton.
- MALCOVATI, H. 1976, *Oratores Romanorum fragmenta liberae rei publicae* (4th ed.). – Torino.
- MARASCO, G. 1986, Interessi commerciali e fattori politici nella condotta Romana in Illyria (230-219 a. C.). – *Studi classici e orientali* 36, 35-112.
- MAREK, C. 2010, *Geschichte Kleinasiens in der Antike*. – München.
- MARQUARDT, J. 2017, *Römische Staatsverwaltung II* (3rd ed.). – Darmstadt.
- MATTINGLY, D. J. 2011, *Imperialism, Power, and Identity. Experiencing the Roman Empire*. – Princeton, Oxford.
- MEROLA, G. D. 2001, *Autonomia locale. Governo imperiale: Fiscalità e amministrazione nelle provincie asiatiche*. – Bari.
- META, A. 2016, *Le monnayage en argent de Dyrrhachion: 375-60/55 v. Chr.* – Athen.
- MEYER, E. A. 2013, *The Inscriptions of Dodona and a New History of Molossia*. – Stuttgart.
- NEESEN, L. 1980, *Untersuchungen zu den direkten Staatsabgaben der römischen Kaiserzeit (27 v. Chr. – 284 n. Chr.)*. – Bonn.
- MITCHELL, S. 1999, The Administration of Roman Asia from 133 BC to AD 250. – In: W. Eck (ed.), *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, München.
- NÖRR, D. 1989, *Aspekte des römischen Völkerrechts. Die Bronzetafel von Alcántara*. – Bayerische Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse, Abh. NF 101, München.
- NÖRR, D. 1991, *Die Fides im römischen Völkerrecht*. – Heidelberg.
- PAJAŃKOWSKI, W. 1981, *Illirowie. Illyroioi – Illyrii proprie dicti. Siedziby i historia. Próba rekonstrukcji*. – Poznan.
- PAJAŃKOWSKI, W. 2000, *Die Illyrier - Illyrii proprie dicti. Geschichte und Siedlungsgebiete. Versuch einer Rekonstruktion* (ed. L. Mrozewicz). – Poznan.
- PETZOLD, K.-E. 1971, Rom und Illyrien. Ein Beitrag zur römischen Außenpolitik im 3. Jahrhundert. – *Historia* 20, 199-223.
- PETZOLD, K.-E. 1992, Griechischer Einfluß auf die Anfänge römischer Ostpolitik. Überlegungen zum Kontinuitätsproblem. – *Historia* 41, 205-245.
- PINA POLO, F. 2015, Foreign Clientelae Revisited: A Methodological Critique. – In: Jehne, Pina Polo (eds.) 2015, 19-41.
- POPOVIĆ, P. 2005, ... cum a Scordiscis Dacisque premeretur ... – In: H. Dobrzańska, V. Megaw, P. Poleska (eds.), *Celts on the Margin: Studies in European Culture Interaction, 7th century BC – 1st century AD, dedicated to Zenon Woźniak*, 77-83, Kraków.
- POPOVIĆ, P. 2007, Numismatic Finds from Kale in Krševica. – *Arheološki Vestnik* 58, 415-421.
- POPOVIĆ, P. 2008, Scordisci on the Fringes of the Hellenistic World. – In: *Keltske študije II. / Studies in Celtic Archaeology, Papers in Honor of Mitja Guštin*, 247-258, Montagnac.
- POPOVIĆ, P. 2011, Late Iron Age Ritual Pits at Kale-Krševica (Southeastern Serbia). – In: M. Guštin, M. Jevtić (eds.), *The Eastern Celts. The Communities Between the Alps and the Black Sea*, Annales Mediterraneae, 151-162, Koper, Beograd.
- POPOVIĆ, P. 2012, Scordisker. – In: *Lexikon zur keltischen Archäologie, 1722-1725*, Wien.
- POTTER, D. 2012, Old and New in Roman Foreign Affairs: The Case of 197. – In: Smith, Yarrow (eds.) 2012, 134-151.
- PRAG, J. 2013, *Sicily and Sardinia-Corsica: The First Provinces*. – In: Hoyos 2013, 53-65.
- RAGGI, A. 2001, Senatus consultum de Asclepiade Clazomenio sociisque. – *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 135, 73-116.
- RAGGI, A. 2008, Amici populi Romani. – *Mediterraneo Antico* 11, 97-113.
- REUSSER, C. 1993, *Der Fidestempel auf dem Kapitol in Rom und seine Ausstattung*. – Roma.
- RICH, J. 1995, Fear, Greed, and Glory: The Causes of Roman War Making in the Middle Republic. – In: J. Rich, G. Shipley (eds.), *War and Society in the Roman World*, 38-68, London, New York.
- RICHARDSON, J. S. 1986, *Hispaniae: Spain and the Development of Roman Imperialism 218-82 BC*. – Cambridge.
- RICHARDSON, J. S. 2008, *The Language of Empire: Rome and the Idea of Empire from the Third Century BC to the Second Century AD*. – Cambridge.
- ROBERT, L. 1960, Inscriptions hellénistiques de Dalmatie. – *Hellenica* 11/12, 505-541.
- ROSSI, R. F. 1996, *Scritti di Storia romana* (eds. P. Botteri, L. Toneato). – Trieste.
- ŠAŠEL KOS, M. 2005, *Appian and Illyricum*. – *Situla* 43.
- ŠAŠEL KOS, M. 2007, The Illyrian King Ballaeus – Some Historical Aspects. – In: D. Berranger-Auserve (ed.), *Épire, Illyrie, Macédoine ... Mélanges offerts au Professeur Pierre Cabanes*, 125-138, Clermont-Ferrand.
- SCHMITT, H. H. 1969, *Die Staatsverträge des Altertums III. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338 bis 200 v. Chr.* – München.
- SCHULER, C. 2007, Ein Vertrag zwischen Rom und den Lykiern aus Tyberissos. – In: C. Schuler (ed.), *Griechische Epigraphik in Lykien. Eine Zwischenbilanz* (TAM Erg., Bd. 25), 51-79, Wien.

- SCHULZ, R. 1997, *Herrschaft und Regierung. Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik*. – Paderborn.
- SMITH, C., L. M. YARROW (eds.) 2012, *Imperialism, Cultural Politics, and Polybius*. – Oxford.
- SMITH, C., L. M. YARROW 2012, Introduction. – In: Smith, Yarrow (eds.) 2012, 17-32.
- SNOWDON, M. (2015), Beyond Clientela: The Instrumentality of Amicitia in the Greek East. – In: Jehne, Pina Polo (eds.) 2015, 209-224.
- STROBEL, K. 2015, Das frühe Stammesreich der keltischen Noriker in Kärnten – Ein Konstrukt der Wissenschaftsgeschichte. Zur Geschichte der Träger der latènezeitlichen Mokronog-Kultur beiderseits der Karawanken. – In: R. Lafer, K. Strobel (eds.), *Antike Lebenswelten. Althistorische und papyrologische Studien*, 28-152, Berlin, Boston.
- STROBEL, K. 2016, “Römische Vici” – “Militärische Vici” – “Zivile Vici”: Kunstbegriffe der Forschung. – In: *Römische Vici und Verkehrsinfrastruktur in Raetien und Noricum*, 31-51, München.
- STROBEL, K. 2019a, Südosteuropa in der Zeit von Republik und Principat: Vorgeschichte, Etablierung und Konsolidierung römischer Herrschaft. – In: F. Mitthof, P. Schreiner, O. J. Schmitt (eds.), *Handbuch zur Geschichte Südosteuropas I, 1. Herrschaft und Politik in Südosteuropa von der römischen Antike bis 1300*, 131-322, Berlin, Boston.
- STROBEL, K. 2019b, *Kaiser Traian. Eine Epoche der Weltgeschichte* (2nd ed.). – Regensburg.
- TASIĆ, N. (ed.) 1992, *Skordisci i starosedeci u Podunavlju / Scordisci and the Native Population in the Middle Danube Region*. – Posebna izdanja Balkanološkog instituta 48, Beograd.
- THORNTON, J. 2007, Nomoi, Eleutheria e Democrazia a Maroneia nell'età di Claudio. – In: T. Gnoli, F. Muccioli (eds.), *Incontri tra cultura nell'Oriente ellenistico e romano*, 139-166, Milano.
- VANDERSPOEL, J. 2010, Provincia Macedonia. – In: J. Roisman, I. Worthington (eds.), *A Companion to Ancient Macedonia*, 251-275, Malden (MA), Oxford, Chichester.
- VERVAET, F. J. 2014, *The High Command in the Roman Republic. The Principle of the summum imperium auspiumque from 509 to 19 BCE*. – Stuttgart.
- VOLLMER, D. 1990, *Symploke. Das Übergreifen der römischen Expansion auf den griechischen Osten*. – Stuttgart.
- WALBANK, F. W. 1970, *A Historical Commentary on Polybius I*. – Oxford.
- WALBANK, F. W. 1979, *A Historical Commentary on Polybius III*. – Oxford.
- WENDT, C. 2008, *Sine fine. Die Entwicklung der römischen Außenpolitik von der späten Republik bis in den frühen Prinzipat*. – Berlin.
- WENDT, C. 2015, More clientum. Roms Perspektive auf befreundete Fürsten. – In: Baltrusch, Wilker (eds.) 2015, 19-35.
- WIEMER, H.-U. 2002, *Krieg Handel und Piraterie. Untersuchungen zur Geschichte des hellenistischen Rhodos*. – Berlin.
- WILKES, J. 1995, *The Illyrians*. – Oxford, Cambridge (MA).
- WILLIAMS, C. 2008, Friends of the Roman People. Some Remarks on the Language of Amicitia. – In: Coşkun (ed.) 2008, 29-44.
- WÖRRLE, M. 2000, Pergamon um 133 v. Chr. – *Chiron* 30, 543-576.
- ZACK, A. 2007, *Studien zum “Römischen Völkerrecht”. Kriegserklärung, Kriegsbeschluss, Beeidung und Ratifikation zwischenstaatlicher Verträge, internationale Freundschaft und Feindschaft während der römischen Republik bis zum Beginn des Prinzipats* (2nd ed.). – Göttingen.
- ZACK, A. 2014, Der Unterschied zwischen den civitates foederatae und den civitates liberae. Der Personenstand einer Bürgerschaft und der Gemeindestatus. – *Göttinger Forum für Altertumswissenschaft* 17, 131-180.
- ZACK, A. 2015, Die juristische Form und der rechtliche Gehalt der intergesellschaftlichen amicitia und amicitia et societas. – *Göttinger Forum für Altertumswissenschaft* 18, 27-83, 115-178.
- ZACK, A. 2016, Die juristische Form und der rechtliche Zweck der intergesellschaftlichen deditio und die Bedeutung der fides im Zusammenhang mit der deditio. – *Göttinger Forum für Altertumswissenschaft* 19, 89-163.
- ZIEGLER, K.-H. 1972, Das Völkerrecht der römischen Republik. – *ANRW I* 2, 68-114.
- ZIEGLER, K.-H. 1991, Deditio und Fides im römischen Völkerrecht. – *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 108, 278-285.
- ZIEGLER, K.-H. 1992, Nochmals: Zur fides im römischen Völkerrecht. – *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 109, 482-485.

Karl Strobel
 Universität Klagenfurt
 Universitätstrasse 65-67
 A-9020 Klagenfurt
 strobel.karl@mein.gmx